

14.09.2022

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich die Mitglieder des Gemeinderats zu einer öffentlichen Sitzung ein:

**Am Donnerstag, den 22.09.2022 um 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses, Kirchplatz 2**

TAGESORDNUNG

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Fragen der Einwohner | |
| 2. | Ausscheiden aus dem Gemeinderat | 100/31/2022 |
| 3. | Nachrücken in den Gemeinderat | |
| 3.1. | Nachrücken in den Gemeinderat: Feststellung von Hinderungsgründen | 100/34/2022 |
| 3.2. | Nachrücken in den Gemeinderat: Verpflichtung von Herrn Frank Brauer | 100/37/2022 |
| 4. | Prüfbericht Jahresabschluss 2020 Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. | 14/03/2022 |
| 5. | Prüfbericht Jahresabschluss 2020 Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. | 14/02/2022 |
| 6. | Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH; Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft | 20/06/2022 |
| 7. | SPD-Antrag - Änderung der Hundesteuersatzung | 20/05/2022 |
| 8. | Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Rheinfelden: Antrag für die Aufstellung eines Taubenturms auf einem geeigneten Gelände | 607/01/2022 |
| 9. | Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden | 60/03/2022 |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 10. | Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren | 65/06/2022 |
| 11. | Bekanntgaben - Anfragen und Anregungen der Stadträte/innen | |

Zur Sitzung lade ich auch die Bevölkerung herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport
Verfasser/in
Teuchert, Katja

Vorlagen-Nr.
100/31/2022
Aktenzeichen
10 24 01 2

Anlagedatum
10.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) das Ausscheiden von Stadtrat Dr. Alexander Strehmel aus dem Gemeinderat aufgrund dessen Verlustes seiner Wählbarkeit gem. § 28 Abs. 1 GemO zum 08.08.2022 fest.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☒ ja ☐ nein

1111010000

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung	Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.	

Erläuterungen

Stadtrat Dr. Strehmel hat am 08.08.2022 seinen Hauptwohnsitz weg von Rheinfelden (Baden) verlegt. Damit ist er kein Bürger der Stadt Rheinfelden (Baden) mehr und auch nicht mehr gem. § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wählbar.

Der Gemeinderat stellt daher gem. § 31 Abs. 1 (GemO) das Ausscheiden von Stadtrat Dr. Alexander Strehmel aus dem Gemeinderat aufgrund dessen Verlustes seiner Wählbarkeit gem. § 28 Abs. 1 GemO zum 08.08.2022 fest.

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport

Vorlagen-Nr.
100/34/2022

Anlagedatum
17.08.2022

Verfasser/in
Teuchert, Katja

Aktenzeichen
10 24 01 2

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Nachrücken in den Gemeinderat: Feststellung von Hinderungsgründen

Beschlussvorschlag

a) Frau Eva Schlenker-Gorenflo

Der Gemeinderat stellt die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat von Frau Eva Schlenker-Gorenflo aus wichtigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) fest.

b) Herr Frank Brauer

Nachdem auch dem Gemeinderat keine Hinderungsgründe bekannt sind, stellt er fest, dass bei Herrn Frank Brauer keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat gegeben sind.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☒ ja ☐ nein

1111010000

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung	Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.	

Erläuterungen

a) Frau Eva Schlenker-Gorenflo

Stadtrat Dr. Alexander Strehmel scheidet aufgrund seines Wegzugs aus der Stadt Rheinfelden (Baden) aus dem Gemeinderat aus. Gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) rückt beim Freiwerden eines Sitzes im Laufe der Amtszeit der/die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber/-in für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Eva Schlenker-Gorenflo nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Sie wurde mit Schreiben vom 10.08.2022 hierüber informiert. Daraufhin erklärte Frau Eva Schlenker-Gorenflo am 16.08.2022, dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit aus altersbedingten Gründen ablehne. Dies entspricht einem wichtigen Grund gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 6 GemO, über welchen der Gemeinderat gem. § 16 Abs. 2 GemO zu entscheiden hat.

b) Herr Frank Brauer

Stadtrat Dr. Alexander Strehmel scheidet aufgrund seines Wegzugs aus der Stadt Rheinfelden (Baden) aus dem Gemeinderat aus. Gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) rückt beim Freiwerden eines Sitzes im Laufe der Amtszeit der/die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber/-in für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Eva Schlenker-Gorenflo nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Der Gemeinderat stellte bei ihr das Vorliegen eines Hinderungsgrundes fest. Die darauffolgende Ersatzperson ist Herr Pascal Schiffmann. Herr Schiffmann ist jedoch in der Zwischenzeit aus Rheinfelden (Baden) weggezogen. Damit ist seine Wählbarkeit für die Mitwirkung im Gemeinderat nicht mehr gegeben. Als darauffolgende Ersatzperson ist

Herr Frank Brauer

auf dem o. g. Wahlvorschlag aufgeführt.

Herr Brauer hat mit Schreiben vom 19.08.2022 die Annahme der Wahl zum Stadtrat erklärt und gleichzeitig mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Steuerung, Schulen
& Sport

Verfasser/in
Teuchert, Katja

Vorlagen-Nr.
100/37/2022

Aktenzeichen
10 24 01 2

Anlagedatum
31.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Nachrücken in den Gemeinderat: Verpflichtung von Herrn Frank Brauer

Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende weist Stadtrat Frank Brauer auf die aus der Übernahme seines Ehrenamtes erwachsenden Pflichten hin (Pflicht zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zu uneigennützigem und verantwortungsbewusstem Handeln, zur Verschwiegenheit, zur Mitteilung beim Vorliegen von Befangenheitsgründen, zum rechtmäßigen Handeln und zur Teilnahme an den Sitzungen sowie Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen und Interessen eines anderen gegen die Stadt).

Hierauf verpflichtet er Stadtrat Frank Brauer gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Nach der Verpflichtung unterzeichnen Stadtrat Frank Brauer und Oberbürgermeister Klaus Eberhardt die Verpflichtungsniederschrift.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☒ ja ☐ nein

1111010000

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung	Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.	

Erläuterungen

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Oberbürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Der Wortlaut der Verpflichtungsformel ergibt sich aus § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 01.02.2017 und der Verpflichtungsniederschrift, welche von Stadtrat Frank Brauer und Oberbürgermeister Klaus Eberhardt unterzeichnet wird.

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Rechnungsprüfungsamt
Verfasser/in
Lau, Svenja

Vorlagen-Nr.
14/03/2022
Aktenzeichen
14.29.21

Anlagedatum
31.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Prüfbericht Jahresabschluss 2020 Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Erläuterungen

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. zur Kenntnis.

Die Leiterin der Volkshochschule Rheinfelden e.V. (Baden) stellt ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vor.

Prüfbericht

Jahresabschluss 2020

Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Agenda

1. Allgemeines

2. Prüfungsinhalte

- Wirtschaftliche Lage
- Buchführung

3. Prüfungsbestätigung

1. Allgemeines



- Übertragene Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO
- Beschluss Gemeinderat vom 13. Juni 1996
- Prüfungsauftrag umfasst die Jahresabschlüsse der Volkshochschule
 - Wirtschaftliche Lage
 - Buchführung
 - Personalwesen
- Prüfungszeitraum 01/2022 bis 04/2022

2. Prüfungsinhalte



Wirtschaftliche Lage

- Refinanzierung langfristiger und kurzfristiger Vermögenswerte ist gewährleistet
- Jahresgewinn: 81.797,55 €
- Aufwendungen: 79,47 % Personalaufwendungen
20,53 % Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen
- Erträge: 44,37 % Teilnehmergebühren
54,15 % Zuschüsse; davon 22,07% kommunal
1,48 % übrige Erträge

2. Prüfungsinhalte



Buchführung

- Erstellung des Jahresabschluss durch Steuerberaterin
- Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- Deckungsbeitragsrechnung verdeutlicht Wichtigkeit der Bezuschussung
- Bestimmungsgemäße Verwendung des kommunalen Zuschuss

3. Prüfungsbestätigung



- Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde nach Weisung des Gemeinderats durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.
- Die gesetzlichen Vorgaben des Handelsrechts und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden im Wesentlichen beachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt:

- eine Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten zu schließen.
- die Kosten der räumlichen Unterbringung buchhalterisch abzubilden.



Fragen

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Prüfbericht

Jahresabschluss 2020

Volkshochschule Rhein-Elbe (Baden) e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Nachtrag zum Jahresabschluss 2019.....	3
2.	Prüfung der wirtschaftlichen Lage	5
2.1	Bilanz	5
2.2	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	8
2.3	Deckungsbeitragsrechnung.....	11
3.	Buchführung	14
4.1	Gehaltsabrechnungen	14
4.2	Honorarabrechnungen	14
5.	Prüfungsbestätigung	15

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.06.1996 die Prüfung der Jahresabschlüsse der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e. V. dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO übertragen.

Die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde von Frau Herzog geprüft. Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Bilanz zum 31.12.2020
- Anlagenspiegel zum 31.12.2020
- Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2020
- Kontennachweis zur Bilanz
- Kontennachweis zur GuV

1.1 Nachtrag zum Jahresabschluss 2019

Der durch den Steuerbevollmächtigten Albert Baumgartner am 03.07.2020 aufgestellte Jahresabschluss 2019 wurde mit Datum vom 26.03.2021 nachträglich korrigiert und am 04.06.2021 vom Vorstand der Volkshochschule Rheinfelden e.V. bestätigt.

Die Korrektur des Jahresabschlusses 2019 war aufgrund Fehlbuchungen erforderlich. Da der Zahlungsabfluss auf dem Girokonto Nr. 2-160.372 i.H.v. 9.147,68 € nicht zum 31.12.2020 erfolgte, wurde dieser storniert und auf das Verbindlichkeitskonto aus Sozialversicherung und Lohnsteuer gebucht. Dadurch erhöht sich der Bankbestand des Girokontos Nr. 2-160.372 um 9.147,68 € auf 69.894,49 €.

Gemäß vorliegenden Unterlagen wurde versehentlich die Einzahlung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung i.H.v. 2.835,00 € storniert. Diese Stornobuchung wurde zurückgenommen und dadurch der Bankbestand des Girokontos Nr. 2-024.479 um 2.835,00 € auf 133.858,94 € erhöht. Zeitlich resultiert daraus auch ein erhöhter Jahresüberschuss i.H.v. 2.835,00 €. Zum 31.12.2019 beträgt der Jahresüberschuss 23.372,33 €.

Kontenbezeichnung	<u>Korrigierter</u> Jahresabschluss 2019	<u>Ursprünglicher</u> Jahresabschluss 2019	Abweichungen +/-
Giro Nr. 2-160.372	69.894,49 €	60.746,81 €	+ 9.147,68 €
Giro Nr. 2-024.479	133.858,94 €	131.023,94 €	+ 2.835,00 €
Bankbestand:	203.753,43 €	191.1770,75 €	+11.982,68 €
Vbl. ggü. Sozialversicherung/Lohnsteuer	9.147,88 €	0,00 €	9.147,68 €
Jahresüberschuss	23.372,33 €	20.537,33 €	2.835,00 €

Die Korrektur des Zahlenwerkes des Geschäftsjahres 2019 wurde im nachfolgenden Bericht eingearbeitet.

2. Prüfung der wirtschaftlichen Lage

2.1 Bilanz

Tabelle 1 betrachtet die wirtschaftliche Lage der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. anhand der Werte der Bilanzen jeweils zum 31.12. der Jahre 2018 bis 2020:

Aktiva		2018	%	2019	%	2020	%
A	Sachanlagen	55.123,00	18,15	53.392,00	14,90	40.106,00	8,7
B	Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
C	Umlaufvermögen	244.465,61	80,48	304.154,94	84,88	420.672,55	91,1
	Kasse / Bank	208.136,13	68,52	236.690,39	66,05	261.300,94	56,6
	Mitgliederkonten	0	0	0	0	0	0
	Sonst. Forderungen	36.329,48	11,96	67.464,55	18,83	156.371,61	33,9
D	Rechnungsabgrenzung	4.180,76	1,37	808,76	0,23	808,76	0,18
Bilanzsumme		303.769,37	100	358.355,70	100	461.587,31	100

Passiva		2018	%	2019	%	2020	%
A	Verbindlichkeiten	137.201,35	45,17	131.625,35	36,73	150.880,41	32,69
	ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	
	Sonst. Verbindlichkeiten	137.201,35	45,17	131.625,35	36,73	150.880,41	32,69
B	Rückstellungen	51.500,00	16,95	47.500,00	13,25	45.019,00	9,75
C	Rechnungsabgrenzung	6.650,00	2,19	47.100,00	13,14	52.100,00	11,29
D	Zweckgeb. RL / durchlaufende Posten	0	0	340,00	0,09	0	
E	Vereinsvermögen	108.418,02	35,69	131.790,35	36,78	213.587,90	46,27
Bilanzsumme		303.769,37	100	358.355,70	100	461.587,31	100

Tabelle 1: Bilanzen 2018-2020

Aktivseite: Das Anlagevermögen (A) trägt zum 31.12.2020 ein Volumen in Höhe von 40.106,00 € und beträgt 9 % des Gesamtvermögens. Die Reduzierung zum Vorjahr in Höhe von 13.286,00 € setzt sich aus Neuanschaffungen in Höhe von 13.466,89 € und Abschreibungen in Höhe von 26.752,89 € zusammen.

Das Umlaufvermögen (C) stieg gegenüber dem Vorjahr um 116.517,61 € auf 420.672,55 € im Jahr 2020. Davon entfallen auf den Kassenbestand 280,73 €, auf die Bankbestände 261.020,21 €, 156.371,61 € auf Forderungen und 3.000 € auf Wertpapiere (Anteil Konto Regionalkonferenz Hochrhein). Die Position aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 808,76 € beinhaltet Versicherungsbeiträge für 2021.

Auf der Passivseite ergibt sich folgendes Bild:

Die Position Verbindlichkeiten besteht überwiegend aus offenen Personalkosten und Honoraren (55.911,02 €) und Überzahlungen von Forderungen (39.897,67). Zusätzlich enthält die Position eine Rückzahlung der Corona-Soforthilfe in Höhe von 30.000 €. Gegenüber dem Vorjahr steigt der Betrag um 19.255,06 €.

Die Rückstellungen sind im Jahr 2020 um 5.000 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Hierin enthalten sind entsprechend dem Vorsichtsprinzip vor allem Urlaubs- und Überstundenrückstellungen und Nachzahlungen tariflicher Leistungen. Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet eine bereits eingegangene Zahlung für einen noch durchzuführenden Kurs und einen bereits eingegangenen Zuschuss des Regierungspräsidiums Freiburg für das Jahr 2021.

Das **Vereinsvermögen** kann durch den erzielten **Jahresüberschuss** um **81.797,55 €** erhöht werden und trägt zum 31.12.2020 ein Volumen in Höhe von 213.587,90 €.

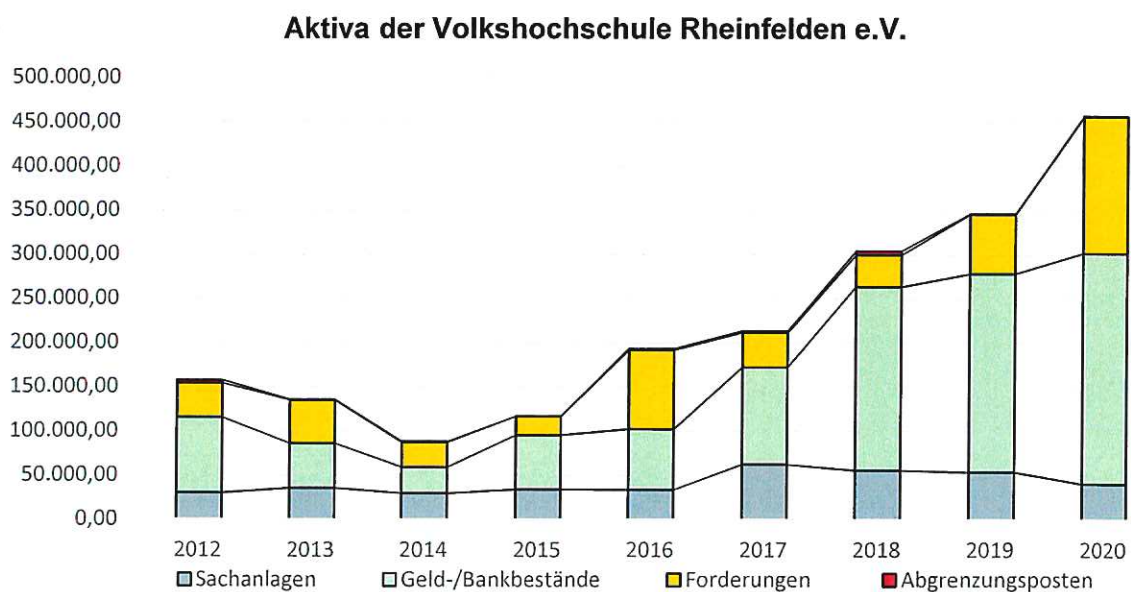


Abbildung 1: Aktiva 2012-2020

Zur betriebswirtschaftlichen Analyse der in Tabelle 1 dargestellten Bilanzstruktur werden im Folgenden drei **Bilanzkennzahlen** herangezogen:

- Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital
- Deckung des Umlaufvermögens durch kurzfristiges Fremdkapital
- Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital

Über die **Anlagendeckung** werden langfristiges Anlagevermögen (Aktiva A+B) und Eigenkapital (Passiva D+E) miteinander ins Verhältnis gesetzt. Auch als goldene Bilanzregel bekannt, sollte sichergestellt sein, dass langfristig gebundenes Vermögen auch dauerhaft finanziert wird (Fristenkongruenz). Die Anlagendeckung gibt Aufschluss über die Kreditwürdigkeit und die finanzielle Stabilität eines Unternehmens. Für die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. liegt die Anlagendeckung zum 31.12.2020 bei 532,56 %. Das Vereinsvermögen deckt somit stets das langfristige Anlagevermögen mehr als ausreichend ab. Die langfristige finanzielle Stabilität ist gewährleistet.

Neben der langfristigen Finanzierung gilt es auch die **kurzfristige Finanzierung** (Liquiditätsgrad) zu untersuchen. Durch das Verhältnis des Umlaufvermögens (Aktiva C+D) zum kurzfristigen Fremdkapital (Passiva A+C) werden Rückschlüsse auf die Liquidität gezogen. Nach der goldenen Finanzierungsregel sollte das kurzfristige Vermögen mindestens die kurzfristigen Finanzierungsmittel decken. Dieser Wert liegt – ähnlich wie im Vorjahr - zum 31.12.2020 bei 207,65 %. Somit ist auch die kurzfristige finanzielle Stabilität gewährleistet.

Das Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, welche den Verschuldungsgrad angibt. Als optimal wird in der Betriebswirtschaftslehre ein hälftiges Verhältnis von **Fremdkapital zu Eigenkapital** angesehen. Aber auch geringere Quoten von 20% bis 30 % Eigenkapital und 80% bis 70 % Fremdkapital sind nicht unüblich und geben noch keinen Grund zur Sorge. Übertragen auf die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. entspricht das Eigenkapital dem Vereinsvermögen (E, Tabelle 5) zuzüglich der zweckgebundenen Rücklagen (D, Tabelle 5). In der Bilanz zum 31.12.2020 weist die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. einen Anteil von 47,84 % Fremdkapital und 52,16 % Eigenkapital aus. Diese solide Finanzierung bietet finanzielle Unabhängigkeit und wirtschaftliche Stabilität.

2.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 schließt die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. mit einem Jahresgewinn in Höhe von 81.797,55 € ab. Seit dem Jahr 2015 wurde stets mit einem Gewinn abgeschlossen und das Vereinsvermögen so auf eine sehr solide Basis gestellt.

Im Prüfungszeitraum sind die **Gesamterträge** gegenüber dem Vorjahr um 219.439,10 €, gegenüber 2018 um 259.912,80 €, gesunken.

Erträge		2018	%	2019	%	2020	%
1	Teilnehmergebühren	886.193,58	58,56	771.023,37	52,35	446.180,82	35,60
2	Teilnehmergebühren nicht förderfähig	111.831,56	7,39	147.563,69	10,02	108.732,86	8,67
3	Studienreisen	7.165,00	0,47	22.186,20	1,51	1.236,80	0,1
4	Verkauf Arbeitspläne und Inserate	3.734,97	0,25	2.714,60	0,18	2.834,60	0,23
5	Sonst. Einnahmen	24.019,16	1,59	41.621,83	2,83	14.387,17	1,15
6	Zuschüsse	479.039,94	31,65	486.417,89	33,02	678.715,23	54,15
	davon Gemeinde	244.028,27	16,12	262.000,00	17,79	276.652,00	22,07
	davon Kreis	0,00	0,00	0	0	0	0
	davon Land	109.415,32	7,23	109.415,32	7,43	143.077,22	11,41
	davon sonstige	125.596,35	8,3	115.002,57	7,81	258.986,01	20,66
7	Mitgliedsbeiträge	1.424,00	0,09	1.407,00	0,10	1.408,00	0,10
Summe		1.513.408,2	100	1.472.934,5	100	1.253.495,4	100

Tabelle 2: Erträge 2018-2020

Die wichtigste Einnahmequelle, die Teilnehmergebühren (1-3), sind mit einem Anteil von 44,37 % geringer ausgefallen, als in den letzten Jahren. Dies ist vor allem dem Corona-Jahr 2020 geschuldet. Die förderfähigen Teilnehmergebühren betrugen 446.180,82 €. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von insgesamt 35,60 % (Vorjahr: 52,35 %) der Gesamterträge. Sie sanken gegenüber dem Ergebnis im Vorjahr um 324.842,55 € (-42 %), liegen das erste Mal unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Die nicht förderfähigen Teilnehmergebühren verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 38.830,83 € (-26 %) auf 108.732,86 €.

54,15% der Einnahmen wurden durch Zuschüsse generiert, hier ergibt sich eine Steigerung gegenüber den Vorjahren. Der Zuschuss der Stadt Rheinfelden (Baden) in Höhe von 276.652,00 setzt sich zusammen aus dem Personalkostenzuschuss in Höhe von 268.000 € und dem Zuschuss für Raumkosten in Höhe von 8.652,00 €.

Der Landeszuschuss in Höhe von 109.415,32 € ist seit 2016 nahezu unverändert. Die sonstigen Zuschüsse steigen im Jahr 2020 überdurchschnittlich um 143.983,44 €. Ein Großteil des Anstiegs ergibt sich aufgrund des Corona-Zuschusses in Höhe von 50.065,84 € und einem Zuschuss des Regierungspräsidiums in Höhe von 84.835,60 €. Bei diesem Zuschuss handelt es sich um eine Nachzahlung für das Abendgymnasium aus dem Jahr 2018. Der restliche Anteil (hierin enthalten Zuschüsse für das Abendgymnasium) setzt sich, wie auch in den Vorjahren, aus Verkauf von Arbeitsplänen, Inseraten und aus Mitgliedsbeiträgen zusammen.

Die Entwicklung der Erträge in den letzten 10 Jahren lässt bis 2019 eine deutliche Steigerung erkennen, 2020 ist aufgrund der Einschränkungen durch Corona ein außergewöhnliches Jahr:

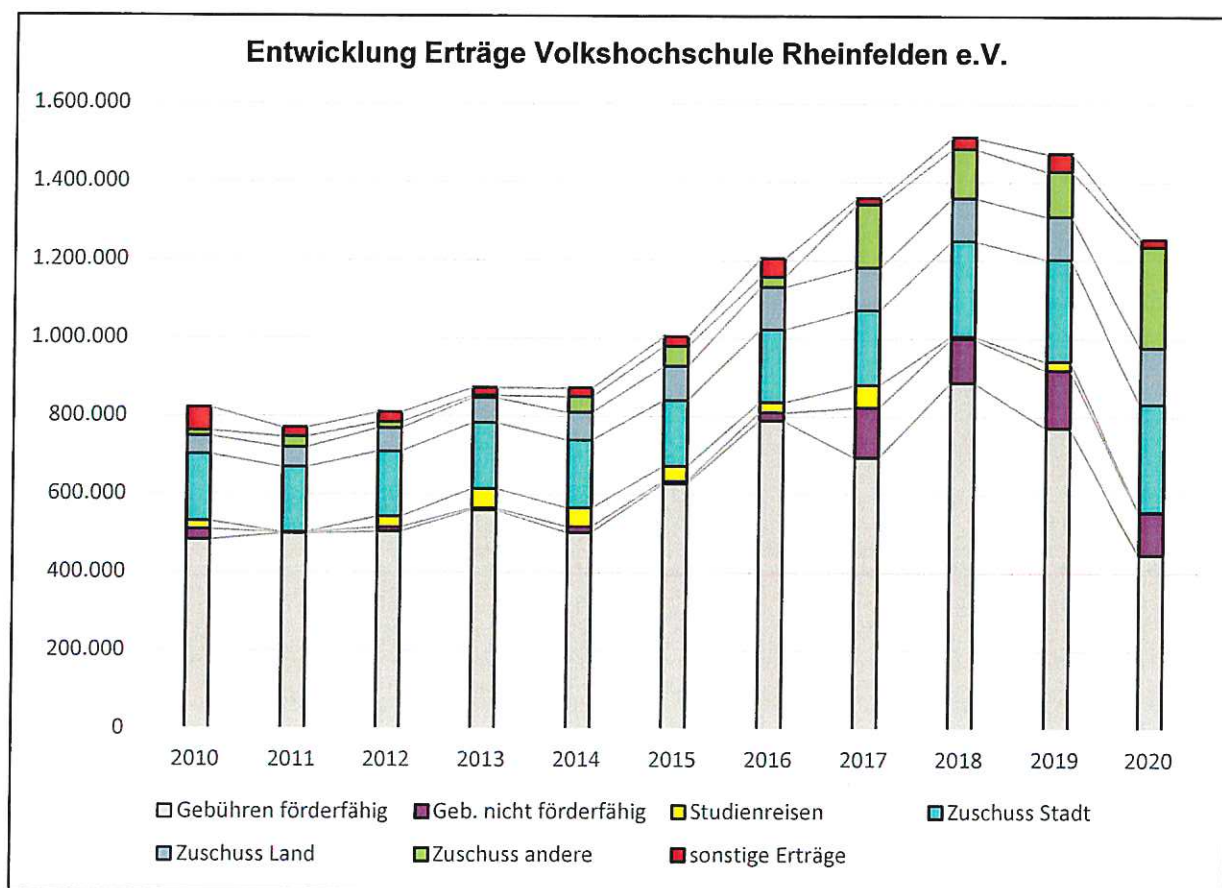


Abbildung 2: Entwicklung Erträge 2010-2020

Die Erträge erhöhten sich um 432.713 € auf 153 % der Erträge aus 2010. Die Erträge aus Teilnehmergebühren konnten hierbei auf 98 % gesteigert werden. Der Zuschuss der Stadt stieg auf 161 %, alle Zuschüsse auf insgesamt 293 % im Vergleich zum Jahr 2010.

Die **Gesamtaufwendungen** der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. sind im Prüfungszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 280.699,32 € auf 1.171.697,93 € gesunken.

Aufwendungen		2018	%	2019	%	2020	%
1	Personalausgaben	587.000,98	39,28	614.997,41	42,34	607.191,10	51,82
	davon hauptamtlich	520.357,20	34,82	551.984,11	38,01	583.582,10	49,81
	davon nebenberuf-	66.643,78	4,46	63.013,30	4,34	23.609,00	2,01
2	Honorare	676.295,48	45,25	594.264,63	40,92	323.919,18	27,65
3	Sachausgaben	152.093,24	10,18	177.021,81	12,19	190.769,40	16,28
4	Studienreisen	12.510,49	0,84	15.759,78	1,09	0,00	0
5	Werbungskosten / Programmhefte	16.696,35	1,12	24.595,12	1,69	20.505,90	1,75
6	Abschreibungen	29.146,44	1,95	23.257,85	1,60	26.752,89	2,28
7	Sonst. Ausgaben nicht förderfähig	20.721,85	1,38	2.500,65	0,17	2.553,16	0,22
8	Rücklagen	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0
Summe		1.494.464,83	100	1.452.397,25	100	1.171.697,93	100

Tabelle 3: Aufwendungen 2018-2020

Die Aufwendungen für Personal und Honorare der Volkshochschule mit Abendgymnasium sinken im Vergleich zum Vorjahr um 278.151,76 € und stellen mit 931.110,28 € (79,47 %) den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen.

Die Abschreibungen steigen um 3.495,04 € auf 26.752,89 €. Die weiteren Aufwendungen mit einem prozentualen Anteil von 18,25 % der Gesamtaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 6.048,90 € gesunken. Rücklagen wurden nicht gebildet.

Die Entwicklung der Aufwendungen in den letzten 10 Jahren zeigt ebenfalls einen deutlichen Anstieg:

Die Aufwendungen stiegen um 350.761,26 auf 143 % der Aufwendungen aus 2010.

Der Anstieg der Personalkosten innerhalb von 10 Jahren auf 190 %. Die Honorare sind aufgrund von Corona im Jahr 2020 rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Honorare um 270.345,45 €. Sie befinden sich somit fast auf dem gleichen Stand wie im Jahr 2010.

Die Sachausgaben 2019 betragen 160 % der Sachausgaben im Jahr 2010.

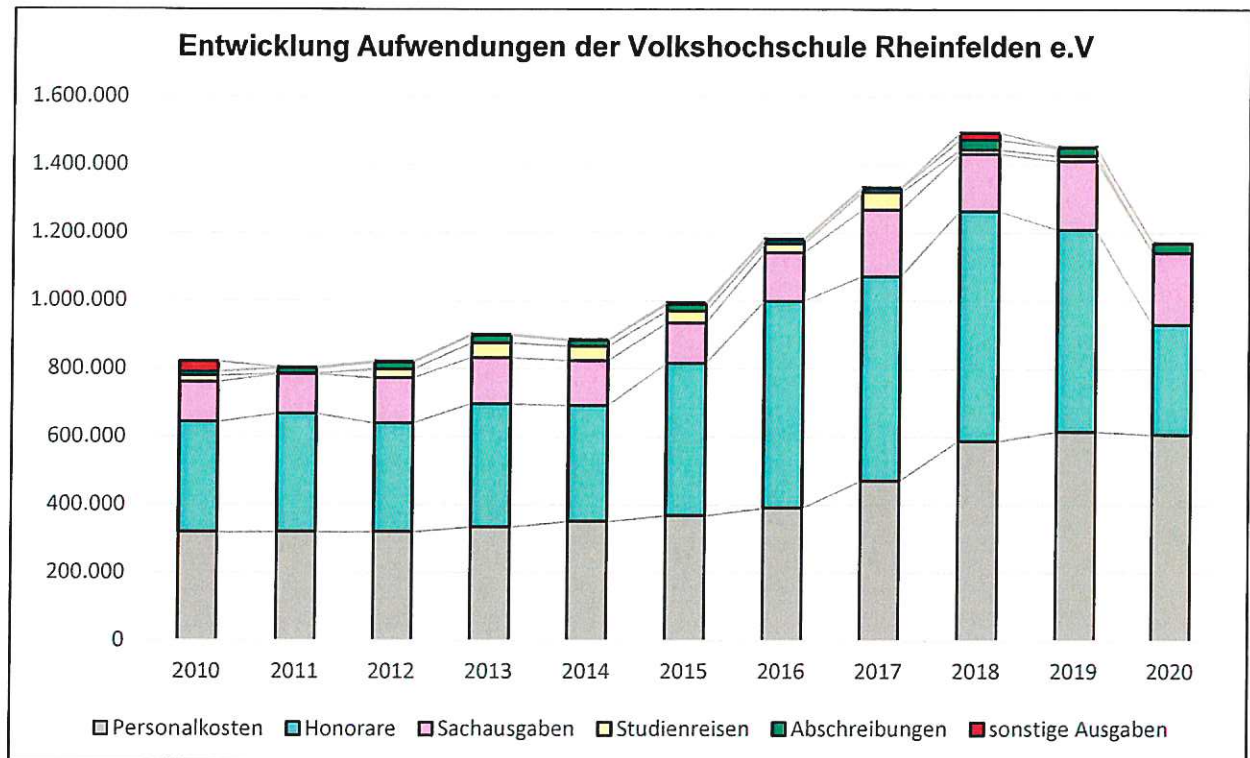


Abbildung 3: Entwicklung Aufwendungen 2010-2020

2.3 Deckungsbeitragsrechnung

Anhand der mehrstufigen Deckungsbeitragsrechnung wird analysiert, inwieweit Erträge ihre direkt zuordenbaren Kosten decken und inwieweit nicht direkt zuordenbare Kosten durch Erträge mitgetragen werden. Die Deckungsbeitragsrechnung dient in der Betriebswirtschaft der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Dabei zeigen negative Deckungsbeiträge, dass der erwirtschaftete Erlös geringer ausfällt als die zugeordneten Kosten und somit ein Verlustgeschäft vorliegt. Positive Deckungsbeiträge geben an, dass der erwirtschaftete Erlös höher ist als die zurechenbaren Kosten. Es ergibt sich ein Gewinn.

Ein positiver Deckungsbeitrag I stellt die Minimalanforderung an wirtschaftliches Handeln dar, da hier lediglich die direkt zuordenbaren Kosten einbezogen werden. Der Deckungsbeitrag IV hingegen bezieht sämtliche anfallende Kosten mit ein und gibt somit Antwort auf die Frage der Beständigkeit des wirtschaftlichen Handels.

Im Prüfungszeitraum 2020 fällt der **Deckungsbeitrag I** der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. deutlich positiv aus. Das bedeutet, dass die Teilnehmergebühren und Einnahmen aus Studienfahrten so kalkuliert sind, dass mehr als nur die Kursleiterhonorare, Lehr- und Lernmaterialien und Ausgaben für Studienfahrten erwirtschaftet werden.

Es bleibt ein positiver Beitrag zur Deckung der weiter anfallenden Kosten der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. vorhanden. Auch der **Deckungsbeitrag II + III** wird durch die erwähnten Einnahmen gedeckt.

	2018	2019	2020
Teilnehmergebühren förderfähig	886.193,58	771.023,37	447.588,82
+ Teilnehmergebühren nicht förderfähig	111.831,56	147.563,69	108.732,86
+ Einnahmen aus Studienfahrten	7.165,00	22.186,20	1.236,00
+ Direkte Zuschüsse zu Kursen	121.276,35	112.063,57	239.950,11
- Erlösschmälerungen	- 236,20	0	0
= Nettoeinnahmen	1.126.230,29	1.052.836,83	797.508,59
- Kursleiterhonorare	- 699.311,33	- 611.904,22	-330.978,36
- direkte Sachausgaben (Lehr-/Lernmittel)	- 14.654,46	-34.350,81	-39.424,86
- Ausgaben für Studienfahrten	- 12.510,49	- 15.759,78	0,00
= Deckungsbeitrag I	399.754,01	390.822,02	427.105,37
- Raumkosten, (<u>ohne</u> Miete an Stadt)	- 17.796,00	- 20.634,67	-26.644,42
- Bewirtschaftungskosten	- 6.625,24	- 13.209,16	-11.084,62
- Fortbildung Honorarkräfte	- 6.085,65	- 2.500,65	-2553,16
= Deckungsbeitrag II + III	369.247,12	354.477,54	386.823,17
- Personalausgaben	- 587.000,98	- 614.997,41	-607.191,10
+ Landeszuschuss Personalausgaben	109.415,32	109.415,32	143.077,22
+ Einnahmen für Programmheft	3.734,97	2.714,6	2.834,60
- Ausgaben für Programmheft	- 12.746,81	- 13.681,14	-20.505,90
- Ausgaben für Werbung	- 3.949,54	- 10.913,98	In Ausgaben Programmheft enthalten
- Bürobedarf	- 48.030,08	- 50.744,28	-50.659,82
+ Sonst. Einnahmen (mit sonst. Zuschüsse)	29.763,16	45.967,83	33.423,07
- Sonst. Ausgaben	- 56.371,61	- 40.443,30	-55.902,80
- Abschreibungen	- 29.146,44	- 23.257,85	-26.752,89
= Deckungsbeitrag IV	- 225.084,89	-241.462,67	-194.854,45
+ Personalkostenzuschuss Stadt Rheinfelden	244.028,27	262.000,00	276.652,00
= Gewinn / Verlust	18.943,38	20.537,33	81.797,55

Tabelle 4: Deckungsbeitragsrechnung 2018-2020

Der **Deckungsbeitrag IV** fällt schließlich deutlich negativ aus. In diesem Wert werden nun alle anfallenden Einnahmen, bis auf den städtischen Personal- und Sachkostenzuschuss, und alle anfallenden Kosten berücksichtigt. Es wird deutlich, dass die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. den Geschäftsbetrieb ohne den jährlichen städtischen Personal- und Sachkostenzuschuss nicht dauerhaft aufrechterhalten könnte. In 2020 wurde ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 268.000 € gewährt.

Mit Verabschiedung des Haushaltsplanes wurden 35.000 € für Raumkosten im Budget des Kulturamtes veranschlagt und hierdurch vom Gemeinderat bewilligt. Einen separaten Beschluss des Gemeinderates wie für den Personalkostenzuschuss existiert nicht.

In den letzten Jahren wurde die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. *indirekt* durch Übernahme der Raumkosten durch das Kulturamt bezuschusst.

Grundlage für die Verrechnung von Raumkosten der Stadt Rheinfelden (Baden) ist die Nutzung der Räumlichkeiten nach Anzahl der Stunden. Dabei liegt der Miete pro Stunde keine verursachungsgerechte Kostenkalkulation zu Grunde. Die Raumkosten stellen somit nicht die tatsächlich durch die Volkshochschule verursachten Kosten dar. Die Stadt Rheinfelden (Baden) sollte die Kosten für die der Volkshochschule zur Nutzung überlassenen Räume verursachungsgerecht erfassen. Zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Volkshochschule Rheinfelden e.V. sollte eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung von Räumlichkeiten geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach wie vor eine verdeckte Subventionierung der Volkshochschule e.V. vorliegt.

Die Deckungsbeiträge I bis IV bestätigen unter Einbeziehung der städtischen Zuschüsse in dieser Form die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.

3. Buchführung

Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde durch die Steuerberaterin Astrid Boll nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz vermitteln innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Das Bestandsverzeichnis (Anlagenachweis) wird formell und materiell ordnungsgemäß geführt.

Auf eine Prüfung des Buchungsjournals wurde 2020 verzichtet, da es hier in den letzten Jahren keine oder keine wesentlichen Beanstandungen gab. Die Zuordnung der Belege zu den Sachkonten war stets plausibel und schlüssig. Verbindlichkeiten und Forderungen wurden zeitnah verbucht, so dass die GuV stets aussagekräftig war.

4. Personalwesen

Die Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. setzt für die Durchführung von Volkshochschulunterricht und Veranstaltungen Angestellte, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte ein.

4.1 Gehaltsabrechnungen

Eine Prüfung der Gehaltsabrechnungen wurde in den letzten Jahren regelmäßig vorgenommen.

4.2 Honorarabrechnungen

Honorarabrechnungen und die zugehörigen Verträge wurden 2018 stichprobeweise geprüft.

5. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde vom Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO geprüft. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Vorgaben des Handelsrechts und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Wesentlichen beachtet worden sind.

Rheinfelden (Baden), den 25.04.2022



Thorsten Braatz

Verteiler:

1. Oberbürgermeister
2. 41 Kulturamt
3. 20 Stadtkämmerei
4. Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.
5. z.d.A. 14.29.01 (14.091.1791)



***Tätigkeitsbericht
der VHS Rheinfelden e.V.
für das Jahr 2020***

Veronika Plank, VHS-Leiterin

Rheinfelden, den 22.09.2022

Die VHS für die Stadt Rheinfelden

- VHS als Träger des Abendgymnasiums Rheinfelden
-> seit 10. Juli 2017 staatlich anerkannte Ersatzschule
- 15. Vorbereitungskurs Hauptschulabschluss
- seit 33 Jahren Lehrgänge zum Industriemeister Chemie mit IHK-Prüfung im Januar 2020
- Ganztagesschulangebote (seit Schuljahr 2011/2012) für Goetheschule, GLRS, Eichendorffschule, Gemeinschaftsschule, Georg-Büchner-Gymnasium
-> enorm gestiegener organisatorischer Aufwand
- Beratungsstelle für Bildungsprämie und Weiterbildungsberatung als Mitglied des Landesnetzwerks Weiterbildungsberatung (LNWBB)
- vielfältige Angebote im Rahmen des städtischen Sommerferienprogramms
- Mitarbeit im eea-Arbeitskreis, im Stadtmarketing Pro Rheinfelden, im AK Städtepartnerschaften

Die VHS für die Stadt Rheinfelden

- Angebot eines Fortbildungstags für Kursleitende der Region (50 TN)
- eBook-Reader-Sprechstunden in der Stadtbibliothek (6 Termine in 2020)
- Soziale Stadt:
 - > Mikroprojekt „Mama lernt Deutsch im Kindergarten“ (Online-Angebot wurde 2020 leider nicht angenommen, erst 2021 kamen genug Teilnehmende zusammen)
 - > Mikroprojekt „Offener Sprachentreff – Deutsch“ (konnten 2020 Corona-bedingt nur zwei Termine durchgeführt werden)
- Prüfungen (Cambridge-Tests, Deutschprüfungen, Einbürgerungstests)
 - > VHS Rheinfelden einzige Institution im Landkreis die Cambridge-Prüfungen und Einbürgerungstests anbietet
- Kooperationen mit Stadtverwaltung, Industriebetrieben, Kirchlichen Bildungsträgern, Vereinen, Familienzentrum, Bürgerstiftung, Freundeskreis Asyl, Fachstelle Sucht des bwlV, KVBW, Ärztenetz Dreiländereck, etc.

Die VHS für die Stadt Rheinfelden

- Bereitstellung eines Praktikumsplatzes in der Verwaltung (BOGY-Praktikantin hat 2020 Corona-bedingt ihr Praktikum abgesagt)
- Fortsetzung Qualitätsmanagement, Überwachungsaudit der Firma Quacert
2. Rezertifizierung nach AZAV bis 2022
- im Frühjahr 2020 im Blickpunkt: „**#zusammenleben #zusammenhalten**“
-> Themen, wie die Pflege daheim, das Sorgerecht oder das „Persönliche Budget“ für Menschen mit Behinderung, waren geplant, konnten jedoch Corona-bedingt mitunter nicht durchgeführt werden
(wurden Ersatztermine für das kommende Semester vereinbart)
- im Herbst/Winter 2020 im Blickpunkt: „**Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit**“
-> Themen, wie die Vermeidung von Plastikmüll, nachhaltige Ernährung, klimafreundliche Mobilität, etc. waren geplant, konnten jedoch abermals Corona-bedingt mitunter nicht durchgeführt werden
(wurden Ersatztermine für das kommende Semester vereinbart)

Die VHS für die Stadt Rheinfelden

- 5. Rheinfelder Fotomarathon – virtuell am 27. Juni 2020 (43 Teilnehmende)
-> erfolgreiche Outdoor-Ausstellung der Fotos im Herbert-King-Park
- 5. Ausstellungen:
 - „Ach, so ist das?!“: Biografische Comic-Reportagen von LGBTI*
 - „Marrakesch“ – Fotoausstellung in der Rathausgalerie (wurde nach Corona-bedingter Schließung des Rathauses online präsentiert)
 - „DDR Mythos und Wirklichkeit: Wie die SED-Diktatur den Alltag der DDR-Bürger bestimmte“
 - „Auf dem Kunstparkett: Elias Oertlin nimmt Anlauf“
 - „Lebensräume für Schmetterlinge“
- alle geplanten Studienreisen (z.B. nach Leipzig, zum Baltikum oder nach Budapest) mussten Corona-bedingt abgesagt werden
- alle geplanten Exkursionen (z.B. zum Thunersee, nach Luzern, nach Ravensburg oder nach Mannheim) mussten Corona-bedingt abgesagt werden

* LGBTI ist die Abkürzung für die englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transexuell/Transgender und Intersexual

Tätigkeit in Zahlen	2018	2019	2020
Anzahl der Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min.)	23.527 UE	24.617 UE	11.872 UE
Anzahl der Bildungsberatungen (Bildungsprämie) und Weiterbildungsberatungen LNWBB	76 Beratungen	62 Beratungen	49 Beratungen
Teilnehmende (TN) im Vorbereitungskurs zur Hauptschulprüfung, die sich zur Prüfung angemeldet haben & Bestandene	11 von 12 TN	7 von 8 TN	5 von 7 TN
Anzahl TN in Deutschangeboten auf Niveau über B1	106 TN	122 TN	78 TN
Abendgymnasium Rheinfelden: Anzahl der Klassen und Schüler*innen	3 Klassen 32 Schüler*innen	3 Klassen 26 Schüler*innen	3 Klassen 27 Schüler*innen
Kooperation offene Ganztageschule mit fünf Rheinfelder Schulen: Anzahl der Angebote & Schüler*innen	50 Angebote 516 Schüler*innen	47 Angebote 444 Schüler*innen	40 Angebote 354 Schüler*innen
Anzahl der durchgeführten Angebote im Sommerferienprogramm der Stadt Rheinfelden	19 Angebote	26 Angebote	5 Angebote

VHS-Kennzahlen 2020 – Anzahl Kurse & Lehrgänge im Vergleich

Die vhs-Programmbereiche:

Programmbereich 1: Politik - Gesellschaft - Umwelt

Programmbereich 2: Kultur - Gestalten

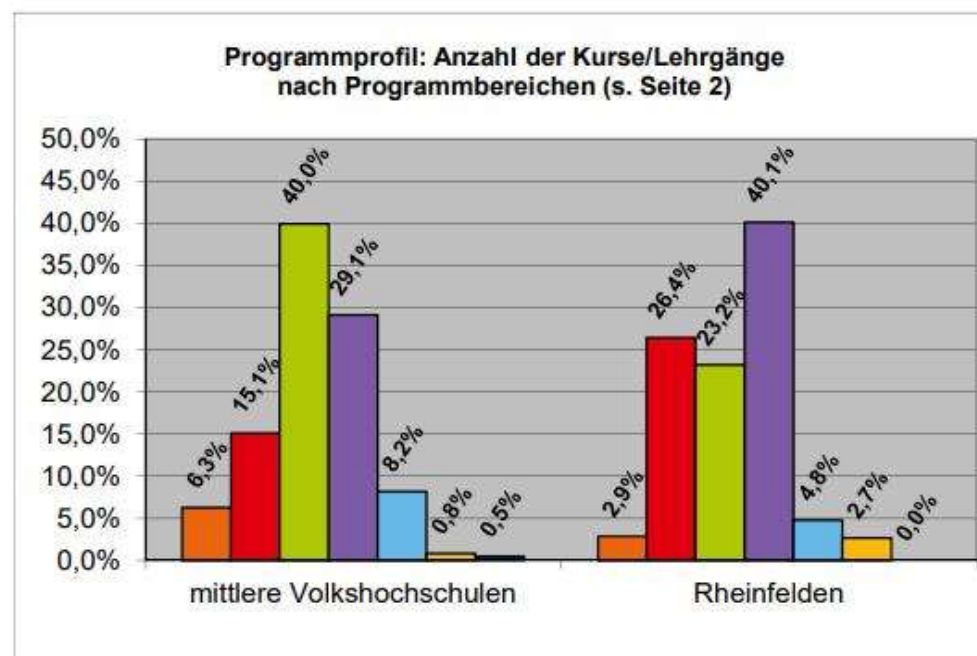
Programmbereich 3: Gesundheit

Programmbereich 4: Sprachen

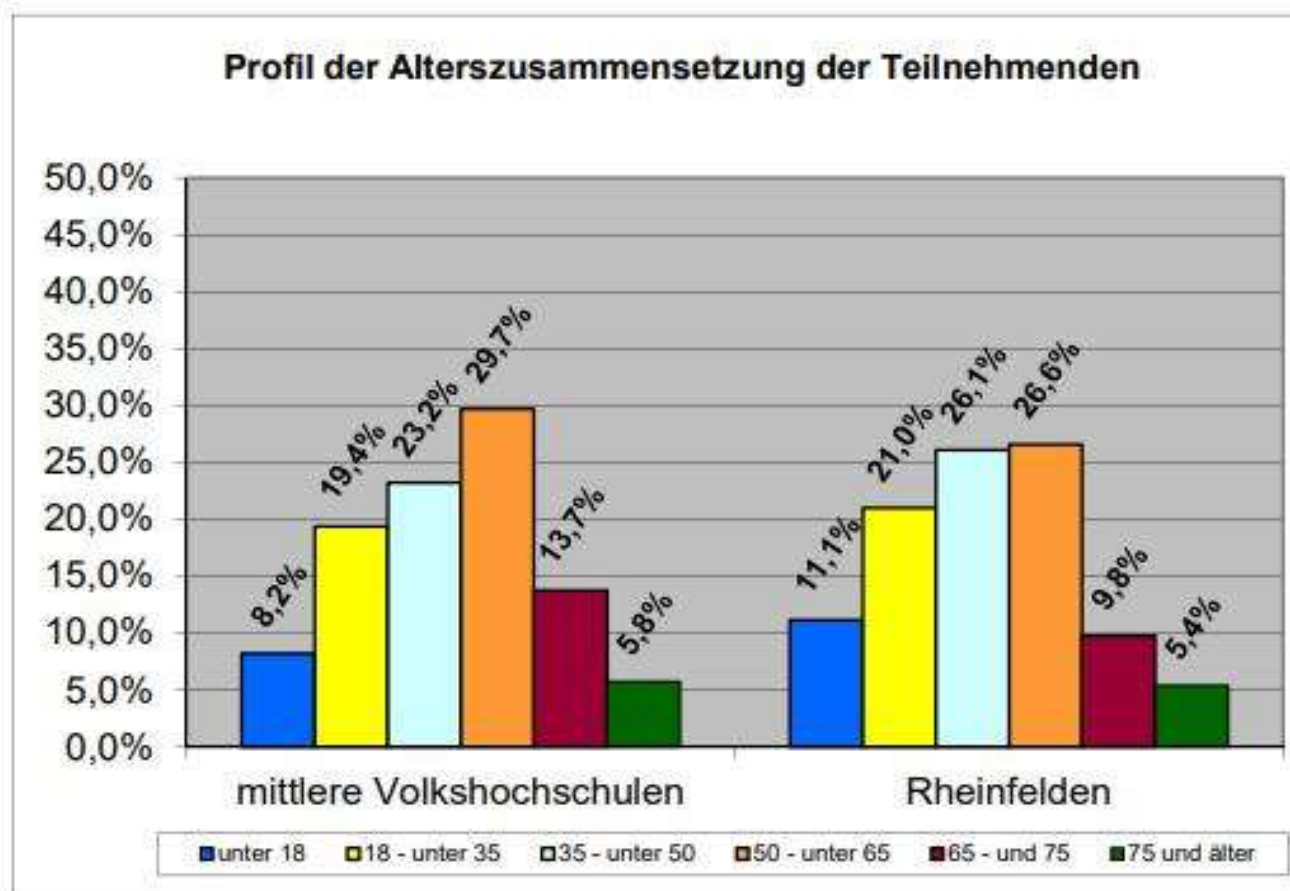
Programmbereich 5: Qualifikationen für das Arbeitsleben - IT - Organisation/Management

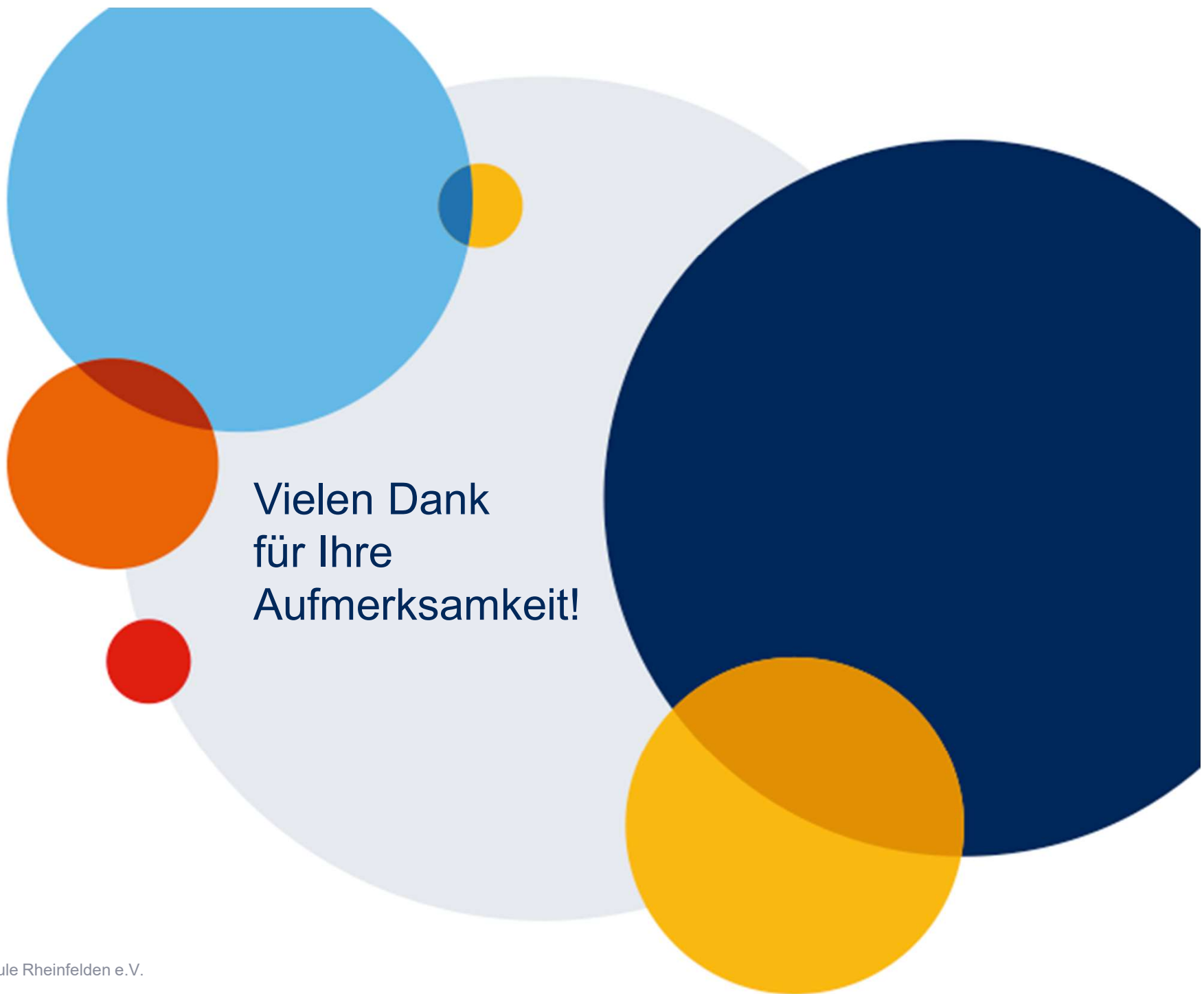
Programmbereich 6: Schulabschlüsse - Studienzugang und -begleitung

Programmbereich 7: Grundbildung



VHS-Kennzahlen 2020 – Alterszusammensetzung der Teilnehmenden





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Rechnungsprüfungsamt
Verfasser/in
Lau, Svenja

Vorlagen-Nr.
14/02/2022
Aktenzeichen
14.29.11

Anlagedatum
31.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Prüfbericht Jahresabschluss 2020 Musikschule Rheinfelden
(Baden) e.V.**

Erläuterungen

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2020 der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. zur Kenntnis.

Der Leiter der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. stellt seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vor.

Prüfbericht

Jahresabschluss 2020

Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Agenda

1. Allgemeines

2. Prüfungsinhalte

- Wirtschaftliche Lage
- Vergleich kommunaler Zuschüsse

3. Prüfungsbestätigung

1. Allgemeines



- Übertragene Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO
- Beschluss Gemeinderat vom 13. Juni 1996
- Prüfungsauftrag umfasst die Jahresabschlüsse der Musikschule
 - Wirtschaftliche Lage
 - Verwendung kommunaler Zuschuss
- Prüfungszeitraum 12/2021 bis 04/2022

2. Prüfungsinhalte

Wirtschaftliche Lage

- Refinanzierung langfristiger und kurzfristiger Vermögenswerte ist gewährleistet
- Investitionen: 31.665,31 €
- Jahresgewinn: 44.267,77 €
- Aufwendungen:
 - 91,13 % Personalaufwendungen
 - 8,87 % Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen
- Erträge:
 - 41,45 % Unterrichtsgebühren
 - 50,31 % Zuschüsse; davon 33,50% kommunal
 - 8,24 % übrige Erträge

2. Prüfungsinhalte

Vergleich kommunaler Zuschüsse

	2018		2019		2020
Rheinfelden (Baden)	408.000,00 €	2,32%	417.465,60 €	2,80%	429.154,64 €
Grenzach-Wyhlen	68.100,00 €	2,32%	69.680,00 €	2,80%	71.631,04 €
Schwörstadt	4.000,00 €	6,25%	4.250,00 €	2,47%	4.355,00 €

2. Prüfungsinhalte



Vergleich kommunaler Zuschüsse

	Rheinfelden (Baden)	Grenzach-Wyhlen	Schwörstadt
Jahreswochenstunden	354,34 Std.	68,24 Std.	6,35 Std.
Zuschuss	429.155 €	71.631 €	4.355 €
Zuschuss / Jahreswochenstunde	1.211,14 €	1.049,69 €	685,83 €

3. Prüfungsbestätigung



- Der Jahresabschluss 2020 der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde nach Weisung des Gemeinderats durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.
- Der kommunale Zuschuss wurde bestimmungsgemäß verwendet.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt:

- eine Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten zu schließen.
- die Kosten der räumlichen Unterbringung buchhalterisch abzubilden.
- die Bezuschussung je Jahreswochenstunde bei der Bemessung des Zuschusses zu berücksichtigen.



Fragen

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Prüfbericht

Jahresabschluss 2020

Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Wirtschaftliche Lage	3
2.1 Bilanz	3
2.2 Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
3. Prüfung Zuschussverwendung	8
4. Prüfungsbestätigung	10

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.06.1996 die Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Rheinfelden (Baden) e. V. dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO übertragen.

Die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Der Jahresabschluss 2020 der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde im Zeitraum Dezember 2021 bis April 2022 von Frau Lau geprüft. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. lagen folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Kontennachweise
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Mittelverwendungsnachweis
- Buchungsjournal
- Buchungsbelege inkl. Kassenbuch
- Gehaltsabrechnungen
- Statistiken

2. Wirtschaftliche Lage

2.1 Bilanz

Zur Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. veranschaulicht Tabelle 1 die Entwicklung der Bilanzen 2018 bis 2020.

Aktiva		2018	%	2019	%	2020	%
A	Anlagevermögen	14.318,00	5,75	13.481,00	1,71	38.965,00	4,57
B	Umlaufvermögen	233.295,26	93,71	774.133,05	97,94	812.336,34	95,12
C	Rechnungsabgrenzung	1.334,64	0,54	2.774,47	0,35	2.677,13	0,31
Bilanzsumme		248.947,90	100	790.388,52	100	853.978,47	100

Passiva		2018	%	2019	%	2020	%
A	Kapital	29.601,22	11,89	29.066,64	3,68	73.334,41	8,59
B	Rücklagen	99.985,60	40,16	99.985,60	12,65	104.903,60	12,28
C	Rückstellungen	93.000,00	37,37	109.885,00	13,90	121.758,13	14,26
D	Verbindlichkeiten	25.851,08	10,38	19.794,16	2,50	84.491,02	9,89
E	Rechnungsabgrenzung	510,00	0,20	531.657,12	67,27	469.491,31	54,98
Bilanzsumme		248.947,90	100	790.388,52	100	853.978,47	100

Tabelle 1: Bilanzen 2018-2020

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2020 38.965,00 €. Die Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von 25.484,00 € ist deutlich größer als in den Vorjahren und setzt sich aus Neuanschaffungen in Höhe von 31.665,31 € und Abschreibungen in Höhe von 6.181,31 € zusammen. Die größte Investition war eine neue Software, die neben der Lehrer-, Schüler- und Unterrichtsverwaltung, auch weitere Geschäftsprozesse digitalisiert und Online-Unterricht ermöglicht. Außerdem dienen eine Studioausrüstung, Kamera, Beamer sowie ein eigener Server der Umsetzung digitaler Formate. In neue Instrumente wurden 3.463,39 € investiert.

Das Umlaufvermögen stieg im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr auf 812.336,34 €. Davon entfallen 495.359,39 € auf offene Forderungen und 316.855,99 € auf den Kassenbestand. In der Bilanzposition offene Forderungen wird der Zuschuss der Stadt Rheinfelden (Baden) für

das Jahr 2021 in Höhe von 439.883,51 € und weitere offene Forderungen für im Folgejahr zu erbringende Leistungen aus Kooperationsverträgen in Höhe von 29.607,80 € bereits ausgewiesen. Parallel zu diesen Forderungen wurde in gleicher Höhe eine Rechnungsabgrenzung auf der Passivseite vorgenommen, um diese Beträge erst im Jahr 2021 ergebniswirksam abzubilden. Daneben bestehen offene Forderungen des abzuschließenden Jahres in Höhe von 25.868,08 €.

Der in der Bilanz ausgewiesene Kassenbestand wurde mit dem Kontoauszug vom 31.12.2019 abgeglichen. Es ergaben sich keine Differenzen.

Das Eigenkapital der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. besteht zum 31.12.2020 aus 104.903,60 € Rücklagen und 73.334,41 € aufgelaufenen Jahresüberschüssen. Im Vergleich zum Vorjahr steigt das Eigenkapital um das Jahresergebnis 2020 in Höhe von 44.267,77 €.

Die Position Verbindlichkeiten besteht aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 31.288,00 € und sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 53.203,02 €. Neben ausstehenden Honoraren, Lohn- und Kirchensteuern, ist in den sonstigen Verbindlichkeiten bereits eine Rückzahlung erhaltener Corona Soforthilfen in Höhe von 30.000 € bilanziert.

Die Rückstellungen sind im Jahr 2020 um 11.873,13 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In den Rückstellungen werden für Mitarbeitermehraufwendungen, ausstehende Rechnungen und Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 vorgesorgt.

Über die Anlagendeckung werden langfristiges Anlagevermögen (Aktiva A) und Eigenkapital (Passiva A+B) miteinander ins Verhältnis gesetzt. Auch als goldene Bilanzregel bekannt, sollte sichergestellt sein, dass langfristig gebundenes Vermögen dauerhaft finanziert wird (Fristenkongruenz). Die Anlagendeckung gibt Aufschluss über die Kreditwürdigkeit und die finanzielle Stabilität eines Unternehmens. Für die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. liegt die Anlagendeckung zum 31.12.2020 bei 457,43 %. Das Eigenkapital deckt somit das langfristige Anlagevermögen nicht nur ab, sondern übersteigt es um mehr als das Vierfache.

Zur Fristenkongruenz gehört neben der langfristigen Finanzierung auch die kurzfristige Finanzierung (Liquiditätsgrad). Durch das Verhältnis des Umlaufvermögens (Aktiva B) zum kurzfristigen Fremdkapital (Passiva D) werden Rückschlüsse auf die Liquidität gezogen. Nach der goldenen Finanzierungsregel sollte das kurzfristige Vermögen mindestens die kurzfristigen Finanzierungsmittel decken. Dieser Wert liegt zum 31.12.2020 bei 961,45 %. Somit ist eine kurzfristige finanzielle Stabilität gewährleistet.

In der Bilanz zum 31.12.2020 weist die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. einen Anteil von 20,87 % Eigenkapital und 79,13 % Fremdkapital aus. Die Veränderung dieser Werte gegenüber dem Jahr 2019 zugunsten des Eigenkapitals erklärt sich durch den Jahresüberschuss im Jahr 2020.

2.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Im Prüfungszeitraum sind die Gesamterträge gegenüber dem Vorjahr um 107.689,37 € gestiegen. Ein großer Teil der Gesamterträge stammt aus Unterrichtsentgelten, welche im Jahr 2020 einen Gesamtwert in Höhe von 625.052,53 € ausmachen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 41,45 % aller Erträge. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der prozentuale Anteil der Unterrichtsentgelte leicht gesunken (2019: 44,96 %). Im Jahr 2020 wurden insgesamt 50,31 % der Erträge durch Zuschüsse generiert. 16,81 % dieser Zuschüsse brachten Land, unter anderem auch für die Leistung von Sprachförderung in Kinderbetreuungseinrichtungen, und Landkreis auf. Die übrigen 33,50 % wurden von Kommunen beigesteuert. Die kommunalen Zuschüsse werden im nachfolgenden Kapitel 3 genauer betrachtet. Der kleine restliche Anteil an den Gesamterträgen besteht aus Erträgen aus Nachmittagsbetreuung und sonstigen Erträgen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen etc.). Die Erträge aus der Nachmittagsbetreuung nehmen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 1.903,47 € ab und liegen bei 43.178,93 €.

Die Gesamtaufwendungen der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. sind im Prüfungszeitraum um 62.887,02 € gestiegen. Die Aufwendungen für Personal halten mit 1.333.781,10 € den Löwenanteil, sind aber nicht ursächlich für die Steigerung der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt reduziert sich der prozentuale Anteil der Personalaufwendungen von 94,82 % im Jahr 2019 auf 91,13 % der Gesamtaufwendungen. Dagegen sind die Sachaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 61.132,62 € gestiegen. Sie entsprechen im Jahr 2020 einem prozentualen Anteil von 8,45 % der Gesamtaufwendungen. In den Sachaufwendungen sind erstmals Raumkosten in Höhe von 54.019,44 € enthalten. Hierbei handelt es sich um Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten zu Unterrichtszwecken im Georg-Büchner-Gymnasium für die Jahre 2019 und 2020, den Paulussaal und den Saal des römisch-katholischen Pfarramtes.

Grundlage für die Verrechnung von Raumkosten der Stadt Rheinfelden (Baden) sind die Anzahl der Unterrichtseinheiten. Dabei liegt der Miete pro Unterrichtseinheit keine verursachungsgerechte Kostenkalkulation zu Grunde. Die dargestellten Raumkosten stellen somit nicht die tatsächlich durch die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. verursachten Kosten dar. Die Stadt Rheinfelden (Baden) sollte die Kosten für die der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. zur Nutzung überlassenen Räume verursachungsgerecht erfassen. Zwischen Stadt Rheinfelden (Baden) und Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. sollte außerdem eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung von Räumlichkeiten für die Verwaltung und zu Unterrichtszwecken geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach wie vor eine verdeckte Subventionierung der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. vorliegt.

Abschreibungen für unbewegliches Vermögen entstehen nicht, da die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. keine Grundstücke oder Gebäude besitzt. Die Abschreibungen auf das bewegliche Vermögen machen den kleinsten Teil der Aufwendungen aus. Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 3.785,80 € gesunken und betragen 0,42 % der Gesamtaufwendungen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 schließt die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. mit einem deutlichen Jahresgewinn in Höhe von 44.267,77 €. Dieser wird in die Gewinnvorträge aus Vorjahren eingestellt.

3. Prüfung kommunale Zuschüsse

Die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. erhielt im Jahr 2020 kommunale Personalkostenzuschüsse von der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt. Diese kommunalen Zuschüsse hielten einen Anteil von 33,50 % an den gesamten Erträgen der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. im Jahr 2020. Die Stadt Rheinfelden (Baden) leistete mit 429.154,64 € den höchsten Zuschuss. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen beteiligte sich mit 71.631,04 €. Die Gemeinde Schwörstadt förderte die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. mit einem Betrag in Höhe von 4.355 €.

Der Musikschule entstanden im Jahr 2020 1.333.781,10 € Personal- und 129.910,88 € Sachkosten. Die kommunalen Zuschüsse wurden dem Zweck entsprechend zur Deckung dieser Aufwendungen verwendet.

Den Bezuschussungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Stadt Rheinfelden (Baden) liegen Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. August 2016 und vom 28. Juni 2017 zugrunde. Die Dynamisierung der Zuschüsse in Höhe von 2,80 % entspricht in beiden Fällen nicht dem Gemeinderatsbeschluss. Während der Gemeinderat Grenzach-Wyhlen die Dynamik bei 2 % und den Zuschuss in einer Höhe von 70.900 € fixiert hatte, hatte der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) eine Dynamik analog der durchschnittlichen tariflichen Lohnentwicklung beschlossen. Da für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst eine Laufzeit bis 31. August 2020 vereinbart war, fanden im Jahr 2020 Tarifverhandlungen statt. Die durchschnittliche tarifliche Lohnentwicklung des Jahres 2020 wurde somit erst am Jahresende bekannt. Sie lag bei 0,88 %. Der bereits zu Jahresbeginn dynamisierte Zuschuss der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde nach Bekanntwerden der tatsächlichen durchschnittlichen Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst nicht reduziert. Somit leistete die Stadt Rheinfelden (Baden) 8.015,34 € mehr Zuschuss, als der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) beschlossen hatte. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen zahlte 731,04 € mehr Zuschüsse aus, als der Gemeinderat Grenzach-Wyhlen gewährt hatte.

Die Gemeinde Schwörstadt schloss eine Zuschussvereinbarung im Jahr 2019 für den Zeitraum bis zum Jahr 2022. Die Erhöhung des Zuschusses im Jahr 2020 entspricht der geschlossenen Vereinbarung unter Annahme einer tariflichen Lohnentwicklung in Höhe von 2,50 %.

Zur Veranschaulichung ist die Entwicklung der Zuschüsse in den Jahren 2018 und 2020 in Tabelle 2 dargestellt.

	2018	%	2019	%	2020
Rheinfelden (Baden)	408.000,00 €	2,32	417.465,60 €	2,80	429.154,64 €
Grenzach-Wyhlen	68.100,00 €	2,32	69.680,00 €	2,80	71.631,04 €
Schwörstadt	4.000,00 €	6,25	4.250,00 €	2,47	4.355,00 €

Tabelle 2: Entwicklung der kommunalen Zuschüsse 2018 - 2020

Um die absolute Höhe der kommunalen Zuschüsse miteinander besser vergleichen zu können, setzt Tabelle 3 die Jahreswochenstunden an Musikschulunterricht für die Einwohner aus den drei Kommunen mit den geleisteten Zuschüssen ins Verhältnis. Der ermittelte Wert gibt die Höhe des Zuschusses einer Kommune für jede Jahreswochenstunde, die von ihren Einwohnern in Anspruch genommen wurde, wieder.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) fördert nach dieser Auswertung jede Jahreswochenstunde mit 1.211,14 €. Die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt leisten beide eine geringere finanzielle Unterstützung pro Jahreswochenstunde für die musikalische Bildung ihrer Einwohner.

	Rheinfelden (Baden)	Grenzach-Wyhlen	Schwörstadt
Jahreswochenstunden	354,34 Std.	68,24 Std.	6,35 Std.
Zuschuss	429.155 €	71.631 €	4.355 €
Zuschuss / Jahreswochenstunde	1.211,14 €	1.049,69 €	685,83 €

Tabelle 3: Analyse der kommunalen Zuschüsse 2020

4. Prüfungsbestätigung

Der Verwendung des städtischen Zuschusses an die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. wurde vom Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO geprüft. Es wird bestätigt, dass der Zuschuss der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juni 2017 von der Musikschulde Rheinfelden (Baden) dem Zweck entsprechend verwendet worden ist. Die Höhe des ausbezahlten Zuschusses der Stadt Rheinfelden (Baden) entspricht nicht dem Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juni 2017.

Rheinfelden (Baden), 22.04.2022



Svenja Lau
Stv. Amtsleitung

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Schippmann, Kristin

Vorlagen-Nr.
20/06/2022
Aktenzeichen
20 43 49 - 0

Anlagedatum
22.07.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH; Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung wie folgt zu stimmen:

1. Dem Geschäftsbericht, dem Jahresabschluss sowie dem Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2021 wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung wird entlastet.
3. Der Aufsichtsrat wird entlastet.

Anlagen

Geschäfts- und Jahresbericht 2021 der WST

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☒ ja ☐ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Für die Gesellschafterversammlung ist vom Gemeinderat festzustellen, wie die Stadt Rheinfelden (Baden) als Gesellschafterin abstimmen soll.

Der Geschäftsbericht 2021 mit Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrates ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 12.435,64 Euro aus. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinnvortrag beläuft sich zum Jahresende 2021 auf 4.305,91 Euro.

Die Bilanzsumme beträgt 420.778,94 Euro.

Nähere Erläuterungen wird der Geschäftsführer in der Sitzung geben.

Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung
Rheinfelden (Baden) GmbH (WST Rheinfelden)

GESCHÄFTS- UND JAHRESBERICHT 2021



GESCHÄFTSBERICHT

der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH

für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorbericht	4
A. Rechtliche Grundlagen	4
B. Organe der Gesellschaft.....	4
Lagebericht	6
A. Grundlagen des Unternehmens – Geschäftsmodell	6
B. Wirtschaftsbericht.....	6
• Ausgangslage	6
• Geschäftsverlauf in 2021	6
• Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung	7
• Tourismus & Naherholung.....	11
• •Stadtmarketing & Citymanagement	12
C. Lage	16
• Ertragslage	16
• Finanzlage	16
• Vermögenslage.....	16
D. Prognosebericht	16
E. Chancen- und Risikobericht	17
• Gesellschafterzuschüsse.....	17
• Projektfinanzierung	17
Dank	18
Bericht des Aufsichtsrats	19
Anhang 1: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	
Anhang 2: Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses	

Vorwort

Die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH (WST Rheinfelden) ist Dienstleister und zentrale Anlaufstelle für Unternehmen, Existenzgründer und Investoren, aber auch für die Bürger der Stadt. Sie ist Ansprechpartner in Sachen Standortmarketing sowie bei Neuansiedlung von Unternehmen, und pflegt ein umfassendes Netzwerk zu wirtschaftlichen Institutionen und Verbänden sowie zu politischen Entscheidungsträgern. Bei der Weiterentwicklung der Potenziale des Standortes Rheinfelden übernimmt die Wirtschaftsförderung die Rolle einer Informations- und Vermittlungsstelle zwischen Verwaltung und Unternehmen. Die Optimierung der Außendarstellung Rheinfeldens ist sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung – etwa bei den Themen Fachkräftesicherung und Ansiedelung neuer Unternehmen – als auch aus Sicht des Tourismus und dem Stadtmarketing von großer Bedeutung und ist damit ebenfalls eine wichtige Aufgabe der GmbH.

Das Geschäftsjahr 2021 war für die Stadt und den Standort Rheinfelden sowie die Bürger, Gewerbetreibende und Leistungsträger im Handel, Gastronomie und Tourismus eine große Herausforderung. Dies vor Allem aufgrund der durchgängig anhaltenden Corona-Pandemie und sich fortlaufend damit verbundenen Veränderungen der Rahmenbedingungen und für die WST insbesondere durch einen großen personellen Umbruch. Die Gesellschaft konnte die Herausforderungen meistern. Im folgenden Geschäftsbericht wird auf die Details eingegangen,

Vorbericht

A. Rechtliche Grundlagen

Die Gründung der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH (im folgenden WST genannt) erfolgte am 07. Juni 2013 mit Unterzeichnung des Gesellschaftervertrages. Beim Amtsgericht Freiburg i. Br. wurde die Gesellschaft am 17. Dezember 2013 unter der Nummer HRB 710801 eingetragen.

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, den Standort nachhaltig im Hinblick auf Wirtschaft, Tourismus und Lebensqualität weiterzuentwickeln. Gegenstand der Gesellschaft ist dementsprechend (gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages) im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Struktur, die Weiterentwicklung der Stadt Rheinfelden (Baden) mit der dazugehörigen Infrastruktur, die Sicherung und der Ausbau von Arbeitsplätzen mit Planung, Erschließung und Vermarktung von Flächen und Gebäuden für Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen.

B. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschafterversammlung

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €. Von diesem Stammkapital übernehmen:

- die Stadt Rheinfelden (Baden) 200.000 Euro
- die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden 200.000 Euro
- die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 100.000 Euro

Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10.000 € eines Geschäftsanteils eine Stimme.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie von Seiten der Stadt aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden wird durch den Geschäftsführer vertreten. Die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden entsendet ein Mitglied. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern ebenfalls ein Mitglied für den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehört zudem der Kämmerer bzw. die Kämmerin der Stadt Rheinfelden (Baden) als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

Der Geschäftsführer

Durch Beschluss des Aufsichtsrats der WST Rheinfelden am 19. April 2021 wurde Michael Meier zum 01.05.2021 als neuer Geschäftsführer der WST im laufenden Geschäftsjahr 21 der WST bestellt.

Zusätzlich zu den genannten Organen hat die Gesellschaft gemäß § 16 Gesellschaftsvertrag für das Aufgabenfeld Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus einen Wirtschaftsbeirat. Dieser Beirat berät die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und – soweit erforderlich – die

Gesellschafterversammlung und gibt Empfehlungen ab. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Beirat im Aufsichtsrat vertritt.

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat ist befugt, einen eingereichten Mitgliedschaftsantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Lagebericht

der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung
Rheinfelden (Baden) GmbH

für das Geschäftsjahr 2021

A. Grundlagen des Unternehmens – Geschäftsmodell

Die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH (kurz: WST) ist das Wirtschaftsförderungsunternehmen der Stadt Rheinfelden (Baden). Die GmbH wurde am 7. Juni 2013 gegründet. Die Gesellschaft betreibt folgende Schwerpunkte:

- Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung
- Tourismus & Naherholung
- Stadtmarketing & Citymanagement

für die Stadt Rheinfelden (Baden).

Langfristiges Ziel ist es, durch ein umfangreiches Leistungsangebot für Unternehmen und Existenzgründer sowie Touristen und Bürger den Standort attraktiv zu gestalten und so die festgelegten Ziele zu erreichen.

B. Wirtschaftsbericht

• Ausgangslage

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat sich entschlossen, die kommunale Wirtschaftsförderung in eine eigenständige GmbH auszugliedern. Zusammen mit den weiteren Gesellschaftern Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden (Baden) und Sparkasse Lörrach-Rheinfelden wurde die GmbH im Jahr 2013 gegründet. Zusätzlich zur Wirtschaftsförderung wurde auch der Bereich Tourismus in die GmbH ausgegliedert. Dieser wichtige Standortfaktor bietet umfangreiche Leistungen für Unternehmen sowie für Touristen und Bürger in der Region an.

• Geschäftsverlauf in 2021

Wie schon im Jahr 2020 hat die Corona-Pandemie ganz wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Rheinfelden und auch auf die Arbeit der WST ausgeübt. Dies drückte sich im pandemischen Geschehen an sich und vor allem den ständig sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen aus. Persönliche Kontakte waren durchgehend erschwert bis teilweise unmöglich, Veranstaltungen konnten teilweise nicht stattfinden und vor allem im Einzelhandel und in der Gastronomie waren (und sind) die wirtschaftlichen Sorgen groß.

Neben den externen Herausforderungen war 2021 auch ein Geschäftsjahr in dem begonnene Projekte teilweise ohne persönliche Übergabe fortgeführt und teilweise neujustiert werden mussten. Zu nennen sind hier u.a. die Tschamberhöhle, das Projekt Ultraeffizienz, WIFI4EU.

Neben den Corona-bedingten Herausforderungen, gab es zudem personelle Veränderungen im Team der WST: Zunächst sei erwähnt, dass Frau Gabriele Zissel zum 30.12.2020 ihre Regelaltersrente angetreten hat. Hier wurden die Schwerpunktbereiche der WST neu organisiert. Herr Steffen Günther wurde als Nachfolger von Frau Zissel als Leiter Stadtmarketing und Citymanagement zum 01.09.2020 eingestellt. Frau Ann-Sophie Krickl, bis dato Leitung Tourist-Information, übernahm ab dem 01.01.2021 die Leitung für den Bereich Tourismus & Naherholung. Mit Wirkung zum 01.05.2021 konnte in Herrn Michael Meier der Nachfolger für den scheidenden Geschäftsführer Elmar Wendland gefunden werden. Für einen Monat wurde die Gesellschaft durch Frau Kristin Schippmann als Interimsgeschäftsführerin vertreten. Zum 30.06.2021 schied sodann die Assistentin der Geschäftsführung, Frau Katharina Reitingner aus dem Unternehmen aus. Mit Frau Julia Schenkel konnte zum 01.09.2021 ihre Nachfolgerin eingestellt werden. Übergreifend in das Jahr 2022 ist Herr Steffen Günther zum 31.03.2022 ausgeschieden. Frau Schenkel wird weitestgehend dessen Aufgaben im Stadtmarketing übernehmen. Für Frau Schenkel ist Frau Christine Esters als Assistentin der Geschäftsführung zum 01.06.2022 bei der WST angetreten, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes der Personalstamm der WST wieder vollzählig ist.

Im Folgenden werden die Tätigkeiten der WST Rheinfelden im Geschäftsjahr 2021 über die Themenfelder hinweg aufgeführt:

- **Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung**

Gewerbeflächen

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist auch während der Corona-Pandemie im Jahr 2021 nicht abgebrochen. Daher war auch die Vermarktung der Gewerbegebiete Einhäge und Sengern ein wichtiges Handlungsfeld der WST. In der Einhäge ist in 2021 wieder eine gewisse Dynamik eingetreten, so dass weitere städtische Gewerbeflächen verkauft werden konnten und Bauvorhaben, die coronabedingt oder marktbedingt ins Stocken geraten sind, wieder aufgegriffen wurden. Im Wesentlichen stehen für eine Vermarktung aktuell noch ca. ein ha Fläche im Gewerbegebiet Einhäge zur Verfügung. Bei dieser Fläche handelt es sich um zwei Grundstücke, wovon eines in Privateigentum ist. Die Wirtschaftsförderung setzt sich derzeit für eine Gesamtvermarktung der beiden Flächen zwischen dem Eigentümer der privaten Fläche und einem regionalen Projektentwickler ein, welcher ein interessantes Vorhaben über beide Grundstücke schon sehr wesentlich konkretisiert hat. Bei erfolgreicher Umsetzung ist die Vermarktung des Gebiets Einhäge weitestgehend abgeschlossen.

Im Gewerbegebiet Sengern wird aktuell der Verkauf einer kleineren Gewerbefläche an ein örtliches Unternehmen aus dem Bereich der Medizintechnik vorbereitet. Im Wesentlichen ist ein beträchtlicher Teil der Flächen im Gebiet Sengern noch für ein Unternehmen optioniert. Weitere Anfragen waren wenig interessant aufgrund einer geringen Wertschöpfung, geringen Arbeitsplatzdichte usw. Ein weiteres örtliches Unternehmen hat ebenfalls sein Interesse für einen beträchtlichen Flächenanteil im Gewerbegebiet Sengern zum Ausdruck gebracht. Bei Konkretisierung müssten vor allem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.

Gespräche mit Bewerbern laufen permanent. Die WST agiert als Mittler zwischen Interessenten und privaten Gewerbeflächeneigentümern sowie als Unterstützer für private Eigentümer, die eigene Projekte auf ihren Gewerbeflächen umsetzen wollen.

Grundsätzlich stellt sich die Situation im Bereich der privaten Gewerbeflächen folgendermaßen dar: Zwar gibt es große Flächen, die als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen sind und derzeit nicht genutzt werden, allerdings ist die Bereitschaft der Eigentümer, diese für mögliche Neuansiedelungen oder Erweiterungen bestehender Betriebe zur Verfügung zu stellen, sehr verhalten. Auf der anderen Seite wollen interessierte Unternehmen, die in den hiesigen Standort investieren wollen, dies auf eigenen Grundstücken umsetzen, so dass eine Pachtlösung oftmals ebenfalls nicht in Frage kommt.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in den teils deutlich überhöhten Preisen für private Gewerbeflächen. Diese stellen ein hohes Investitionsrisiko für die betroffenen Unternehmen dar, so dass es häufig zu keinem Abschluss kommt, was natürlich für den Wirtschaftsstandort Rheinfelden (Baden) sehr bedauerlich ist.

Insgesamt lässt sich zur Situation bei den Gewerbeflächen sowohl für Einzelhandel und Dienstleistungen wie auch für Industrie und Handwerk festhalten, dass die Nachfrage über dem verfügbaren Angebot liegt. Natürlich wird sich die Wirtschaftsförderung auch weiterhin intensiv bemühen, bestehende Brachflächen für Interessenten verfügbar zu machen, und in Gesprächen mit den privaten Grundstückseigentümern diese von einer Bereitstellung ihrer Flächen zu überzeugen.

Für das Jahr 2021 lässt sich resümieren, dass vor allem in der Einhäge wieder eine Dynamik eingetreten ist, was natürlich erfreulich für den Wirtschaftsstandort Rheinfelden (Baden) ist.

Außerdem hat die Wirtschaftsförderung einen Interessenten für die Entwicklung des Bahnhofes in Rheinfelden ausfindig gemacht und mit dem Eigentümer zusammengebracht. Mittlerweile stehen die Chancen günstig, dass der Bahnhof vom Interessenten übernommen und entwickelt wird.

Ultraeffizienz / Demonstrator-Projekt

In einem weiteren Förderprojekt, das sich aus dem Ultraeffizienz-Wettbewerb ergeben hat, entwickeln die Fraunhofer-Institute, die Universität Stuttgart mit Unterstützung der WST gemeinsam einen „Demonstrator“ – ein digitales Ultraeffizienz-Planungswerkzeug für Industrie- und Gewerbegebiete. Das Werkzeug soll Symbiose-Maßnahmen bewertbar machen, Potenziale für Industriegebiete sichtbar machen und den Nutzen für Umfeld und weitere Stakeholder aufzeigen. Dieses Projekt wird durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gefördert. Projektstart war der 01. Dezember 2019, das Projekt wird in 2022 abgeschlossen werden.

Fachkräftesicherung

Um die von den hiesigen Unternehmen benötigten Fachkräfte an Rheinfelden zu binden und neue Fachkräfte für den Standort zu gewinnen, ist ein regionaler Ansatz zu verfolgen, um die Zielgruppen zu erreichen und ihnen die Vorteile von Rheinfelden und der Region näher zu bringen. Daher ist die WST im Beirat von SW+ aktiv, einem Netzwerk unter der Leitung der regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft WSW, in dem Unternehmen und Wirtschaftsförderungen gemeinsame Aktivitäten für die Vermarktung der Region und die Akquise von Fachkräften unternehmen.

Hinzu kommt die Mitgliedschaft in der Fachkräfteallianz Südwest, insbesondere in den Arbeitsgruppen „JobBus“ und „Fachkräfteeinwanderung“. Im Bereich „JobBus“ war für das Jahr 2021 die Durchführung einer Tour in Rheinfelden geplant, welche coronabedingt nicht durchgeführt werden konnte. Ziel des „JobBus“ ist es, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bei interessierten Schülern für eine Ausbildung in ihrem Betrieb zu werben.

In 2021 wurde durch die Fachkräfteallianz ein Orientierungsleitfaden für Unternehmen erstellt, der bei der Gewinnung von Fachkräften aus Nicht EU-Staaten wertvolle Unterstützung leistet.

Dieselbe Zielrichtung verfolgt die WST in ihrem Bemühen, durch die Kooperation mit der Gertrud-Luckner-Realschule die BeBiT zu erhalten. Die BeBiT ist die Rheinfelder Ausbildungsmesse und wurde in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit der Realschule organisiert. Durch diese Kooperation, in die auch die Personalabteilung der Stadtverwaltung eingebunden ist, soll die Messe noch besser aufgestellt und der Austausch mit den Unternehmen intensiviert werden. Die Durchführung der Messe musste jedoch coronabedingt abgesagt werden. Da sich alle Akteure jedoch über die Wichtigkeit der Thematik, gerade während der Corona-Pandemie, bewusst waren, wurde eine Informationsplattform ins Leben gerufen, bei der sich hiesige Ausbildungsbetriebe präsentieren und Bildungsinteressierte vielfältig informieren können. Die Plattform steht ganzjährig zur Verfügung, sodass Bewerbungsfenster aller Branchen Berücksichtigung finden und freie Ausbildungsplätze jederzeit eingesehen werden können.

Gesundheitsstandort Rheinfelden (Baden)

Die zukünftige Entwicklung des Gesundheitsstandortes Rheinfelden war auch im Geschäftsjahr 2021 ein wichtiger Aspekt im Tätigkeitsspektrum der WST. Eine umfassende medizinische Versorgung ist heutzutage ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen und Fachkräfte.

Ein Schwerpunkt der Thematik lag bei der aktuellen Aufbereitung der Ist-Situation der medizinischen Versorgung in der Stadt Rheinfelden. Hier konnte der Lehrstuhl Abteilung für Marketing und Gesundheitsmanagement/ Prof. Tscheulin Uni Freiburg für ein studentisches Seminar im WS/ 21/22 gewonnen werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Verteilung der Fachärzte im Landkreis Lörrach für Rheinfelden ungünstig ist und im Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Überalterung droht verbunden mit einer zu lösenden Nachfolgeregelung.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der medizinischen Versorgung im Landkreis sowie des Krankenhausstandorts im Speziellen wird sich die Wirtschaftsförderung verstärkt im Arbeitskreis medizinische Versorgung der kommunalen Gesundheitskonferenz auf Landkreisebene einbringen. Hier werden derzeit zusätzliche geförderte personelle Ressourcen geschaffen. Die diesbezügliche Projektförderung läuft unter dem Titel: „Konzeptualisierung und Aufbau von Primärversorgungszentren und Primärversorgungsnetzwerken“. Speziell für Rheinfelden geht es um folgende Fragestellung:

Um nach dem Wegfall des Klinikstandortes ein geriatrisches Versorgungsangebot in Rheinfelden aufrechtzuerhalten, ist ein Ansatz, ein Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo) zu entwickeln. Zu prüfen wäre, ob der alte Klinikstandort hierfür genutzt werden kann oder wo ein solches Konzept andernorts umgesetzt werden könnte.

Die Wirtschaftsförderung wird die kommunale Gesundheitskonferenz des Landkreises Lörrach bei diesem Projekt vor allem aufgrund des Fokus auf Rheinfelden unterstützen und sich einbringen.

Beratungsangebote und Netzwerke

Da der Wirtschaftsförderer in 2021 seine Stelle angetreten hat, lag ein Schwerpunkt 2021 – soweit möglich – darauf, einige Rheinfelder Unternehmen persönlich kennenzulernen.

Die WST wurde auch in 2021 bei diversen Fragestellungen als Berater in Anspruch genommen. Hier geht es um eine große Bandbreite von Fragestellungen: Verfahrensfragen, Immobilien – Flächengesuche, Vermittlung zu anderen Einrichtungen, Existenzgründung usw.

Die Wirtschaftsförderung arbeitete hierbei nachfrageorientiert und informierte in Form von Kurzberatungen oder auch intensiven Beratungsgesprächen und besuchte die Unternehmen vor Ort, um die Anliegen zu besprechen. Auch versucht die WST als Mediator zwischen Verwaltung und Unternehmen zu agieren.

Ein thematischer Schwerpunkt in der Beratung wird zukünftig bei dem Thema Existenzgründung und Unternehmensnachfolge herausgearbeitet. Hier wurden, in 2021 beginnend, Gespräche geführt, um ein informelles Netzwerk aufzubauen, damit Interessierte zügig einen adäquaten Ansprechpartner in Punkto Beratung vermittelt bekommen. Gespräche fanden statt mit der IHK, dem Verein Senioren der Wirtschaft sowie der Start-up-Academy Lörrach. Auch räumlich kristallisiert sich im ehemaligen OZ-Druck-Gebäude eine kleine Szene heraus, die gezielt Jungunternehmer und Existenzgründer attrahieren soll. Hier ist das zukunftssträchtige arbeitspolitische Thema Co-Working-Space in Rheinfelden gut besetzt.

Eine überregionale Bedeutung hat in den vergangenen Jahren die Cluster-Initiative Chemie und Pharma am Hochrhein eingenommen, deren Geschäftsstelle bei der WST angesiedelt war. Dabei wurde die WST durch die IHK Hochrhein-Bodensee und die WSW in ihren Bemühungen unterstützt. Das Netzwerk ist mittlerweile gefestigt und wird von der Geschäftsstelle, angesiedelt bei der WSW, geleitet. Die Initiative Chemie und Pharma am Hochrhein hat vor allem einen Schwerpunkt der Ausarbeitung des Projekts Erlebnistage Chemie und Parma 22 gesetzt. Hier wird ein Science-Mobil zum Einsatz kommen, dass gezielt Schulen ansteuert, um im Rahmen von Shows den Schülern das Thema „Chemie“ schmackhaft zu machen

Darüber hinaus wirkt die WST im Lokalen Bündnis für Familie mit. Neben Projekten und Themen zur besseren Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben, lag 2021 der Hauptfokus für die WST in der Vorbereitung einer größer angelegten Mitarbeitenden-Befragung innerhalb der Bündnismitglieder, die im Mai 2022 gestartet wurde. Zudem ist die WST Ansprechpartner für die Pflege der Homepage: www.buendnis-familie-rheinfelden.de

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Vernetzung mit Unternehmen und Entscheidern ist der Wirtschaftsbeirat der WST. Dieser traf sich im Jahr 2021 coronabedingt nur einmal. Gastgeber war die Stadtverwaltung Rheinfelden. Das seit einigen Jahren genutzte Format mit normalerweise zwei Sitzungen pro Jahr und einer Durchführung als Business-Frühstück hat sich bewährt.

Die etablierten und regional verankerten Wirtschaftsgespräche konnten in 2021 nach einem Jahr coronabedingter Pause wieder durchgeführt werden. Das Thema war Neue Innenstadtkultur 2.0 und wurde in Form einer moderierten „Talkrunde“ umgesetzt. Die Resonanz war in einer schwierigen Zeit mit über 150 Teilnehmern erstaunlich gut.

- **Tourismus & Naherholung**

Marketing:

In 2021 wurde der beliebte Flyer „Rheinwege“ überarbeitet. Ebenfalls wurde ein Flyer entworfen in der Form einer Postkarte, die den E-Bike Verleih und das neue Tourenportal bewerben soll. Das Tourenportal auf der Webseite der Tourist Information wurde in 2021 weiter überarbeitet und optimiert. Die Touren wurden alle überprüft und mit Bildern/Texten ergänzt. Durch verschiedene Anzeigen im Südkurier oder der Badischen Zeitung hat man auf das Angebot des Tourismus Rheinfelden und insbesondere der Tschamberhöhle aufmerksam gemacht.

Netzwerkarbeit

Die WST hat 2021 weiterhin bei dem Projekt Dreiland-Rad-Reiseregion mitgewirkt. So wurden 2021 die große Dreiland-Radkarte und ein Flyer fertiggestellt. Es wurde ebenfalls gemeinschaftlich an einer Beschilderung gearbeitet. Die Kooperation „Südschwarzwald“ wurde auch in 2021 weiter vertieft. So wurden bereits gemeinschaftlich neue Printprodukte präsentiert wie ein Gastroguide, eine Imagebroschüre, ein Radflyer und ein Wanderflyer. Die WST ist engagiert in verschiedenen Arbeitskreisen wie dem AK Rad vom Schwarzwald Tourismus, sowie dem AK Tourismus des Landkreis Lörrach. Ebenfalls war die WST Teilnehmer im Lenkungsausschuss Stadtjubiläum und hat sich durch viele Aktionen am Stadtjubiläum beteiligt. 2021 wurden daher viele Vorbereitungen dafür getroffen, um Aktionen wie die digitalen Stadtrundgänge in 2022 zu präsentieren.

Tschamberhöhle

Die Tschamberhöhle konnte aufgrund der Corona Pandemie erst im Juli die Höhlensaison starten. Das angepasste Besuchermanagement-System hat sich auch im Jahr 2021 wieder bewährt. Es wurden insgesamt neun Sonntage mit jeweils vier Terminen angeboten. Insgesamt waren an den öffentlichen Sonntagen 373 Besucher in der Höhle. Dies waren im Vergleich 13% weniger als in 2020. Die Reduktion ergibt sich aus der Beschränkung der Gruppengröße aufgrund der Corona-Pandemie.

In 2021 stand eine Aufwertungsmaßnahme im Empfangsgebäude der Tschamberhöhle an. Mit dem nun erfolgten Anschluss des Besucherempfangs der Tschamberhöhle an die öffentliche Kanalisation und Trinkwasserversorgung konnte die Grundvoraussetzung geschaffen werden, die Tschamberhöhle als regionales Highlight in der Region Hochrhein-Dinkelberg für deutlich mehr Besucher zugänglich zu machen. Die Baumaßnahme lief ohne Probleme ab, es wurden zusätzlich noch eine Begleitheizung und eine Isolierung für die Rohre installiert, was zuvor nicht eingeplant war. Da jedoch die Tiefbaumaßnahme günstiger ausfiel durch die gleichzeitige Terminierung mit der Verlegung von Breitband, wurde die Maßnahme nahezu so abgeschlossen wie geplant.

Tourist Information

Die Tourist Info hat 2021 erneut sehr unter den Maßnahmen der Corona Pandemie gelitten. So hatte man über mehrere Monate die Tourist Information dauerhaft geschlossen (Januar-März). Von April bis Anfang Mai war dann ein betreten der Tourist Info nur unter 3G Regelung oder mit Terminvereinbarung möglich.

Im Vergleich hat man im Jahr 2019 im Zeitraum von Januar bis Juni 2.000 Kunden in der Tourist Information. Im Jahr 2021 konnte man nur 315 Kunden empfangen. Auch im Laufe des Jahres konnte man nicht an die Besucherzahlen von 2020 anknüpfen. Hatte man in 2020 noch 2380 Besucher, so hatte man 2021 nur 1707.

Der Rückgang der Besucherzahlen lässt sich auf die generelle Zurückhaltung der Menschen gegenüber dem stationären Einzelhandel zurückführen. Da leider auch wenige Veranstaltungen stattfanden, fiel auch ein großer Anteil an Besuchern weg, die für einen Erwerb eines Tickets in die Tourist Info kamen.

Sehr erfreulich ist die weiterhin hohe Nachfrage der E-Bikes. Seit 2020 arbeitet die WST nun mit Ekone zusammen, welche 2 Räder zur Ausleihe zur Verfügung stellen. Ende 2021 wurden 2 E-Bikes von Ekone abgekauft und die alten Räder verkauft. So wird der hohe Standard der Räder aufrecht gehalten.

In 2021 erreicht man 38.140 Übernachtungen und 15.332 Ankünfte. Die Übernachtungszahlen fielen schlechter aus als 2020. Das ist auf das lange Beherbergungsverbot (mehr als 6 Monate) und die sich immer wieder ändernden Corona Regelungen zurückzuführen. Die Hauptsaison (Juni-Oktober) ist verhältnismäßig gut gelaufen. Eine exakte Erfassung ist aufgrund des fehlenden Meldewesens in Rheinfelden (Baden) noch nicht möglich.

Zu Beginn des Jahres fand eine Umfrage bei den Gastgebern statt. Die Resultate fielen deutlich aus, 62% der Betriebe ab 10 Betten hatten deutlich weniger Übernachtungen als zuvor. In den Betrieben unter 10 Betten waren es hingegen nur 47% die weniger Übernachtungen verzeichnet haben.

In 2021 befanden sich 20 von 21 Mitarbeitern bei den Betrieben ab 10 Betten in Kurzarbeit.

Ebenfalls wurde bei der Umfrage erfragt, welche Übernachtungsgründe es bei den Betrieben gibt. Der Hauptgrund ist in Rheinfelden noch immer die Geschäftsreise, gefolgt von der touristischen Reise. Danach kommen Besuche der Familie oder sonstige Gründe.

Es haben sich zudem im Frühjahr 2021 vier Ferienwohnungen klassifizieren lassen.

Im Jahr 2021 wurden von der Tourist Information fünf Stadtführungen organisiert, die gut besucht waren.

Leider konnte auch 2021 der Slow-Up nicht stattfinden. Gemeinsam hat man sich dafür entschieden, sich an einer Marketing-Kampagne des Slow-Ups zu beteiligen.

Die WST hat 2021 die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) unterstützt, in dem man die Organisation des Stadtradelns übernommen hat. Dabei musste man sich um die Bewerbung, Vorbereitung und Nachbereitung mit Siegerehrung kümmern.

• Stadtmarketing & Citymanagement

Stadtmarketing und Citymanagement

Im Bereich Stadtmarketing und Citymanagement wurde im Jahr 2021 in den nachfolgenden Aufgabenfeldern an der positiven Entwicklung und Vermarktung der Stadt Rheinfelden (Baden) gearbeitet. Die Entwicklungen und Tätigkeiten im Jahr 2021 waren von der pandemischen Lage in Deutschland, Baden-Württemberg und dem Landkreis Lörrach geprägt.

Citymanagement

Als Kommunikations- und Koordinationsstelle zwischen Verwaltung und lokaler Wirtschaft kommt dem Citymanagement eine wichtige Rolle zu. Die Corona-Pandemie als wirtschaftliche Krisensituation verlangte nach ein zweites Jahr in Folge eine eng getaktete und intensive Kommunikation zwischen den Partnern. Das Citymanagement sammelte hierzu Informationen (unter anderem Verordnungen, Förder- und Hilfsangebote, Angebote und Infrastrukturen), bereitete diese für die Zielgruppen (unter anderem Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleister) auf und verbreitete diese über analoge und digitale Kanäle.

Nach einer Unterbrechung des Strategieprozesses Citymanagement für Rheinfelden (Baden) in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der CIMA im Jahr 2020 wurde der Prozess im Jahr 2021 weitergeführt. Auf Basis der 2019 stattgefundenen Strategie-Workshops wurde ein Strategiepapier verfasst und ein weiterer Workshop angesetzt. Dieser musste aus organisatorischen Gründen vertagt werden.

Im September 2021 lud das Stadtmarketing die innerstädtischen Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe zum Runden Tisch Innenstadt ein. Besprochen wurden Konzepte für eine corona-konforme Planung und Durchführung des Lichtereinkaufsabends und des Weihnachtsmarkts 2021 sowie potenzielle Marketingaktionen in der Vorweihnachtszeit im Einzelhandel.

Citymarketing

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen im Einzelhandel und der Gastronomie war die Planung und Durchführung von Marketing-Aktionen in den Geschäften und der Innenstadt vor dem Hintergrund zu vermeidenden Ansammlungen zeitweise untersagt und ansonsten sehr eingeschränkt möglich. Das Schwerpunkt der Marketingaktivitäten wurde im Jahr 2021 daher auf das digitale Marketing, insbesondere auf die Bewerbung der Online-Plattform „Einkaufen & Gastro Rheinfelden (Baden)“ – siehe Abschnitt Digitalisierung/Onlinesichtbarkeit – konzentriert.

Die Geschäfte in der Innenstadt wurden über Umfragen an der Entwicklung einer Werbekampagne und der Durchführung von Veranstaltungen beteiligt. Die Betriebe hatten die Möglichkeit ihre Einschätzungen und Ideen in die laufenden Planungen einzubringen. Zusätzlich bestand über den Runden Tisch Innenstadt, der 2021 einmalig im September stattfinden konnte, den Innenstadtbetrieben Gelegenheit im persönlichen Gespräch mit dem Stadtmarketing an Konzepten für einen corona-konformen Lichtereinkaufsabend und Weihnachtsmarkt und Marketing-Aktionen für die Vorweihnachtszeit mitzuwirken.

Events

Durchgeführt wurde der Lichtereinkaufsabend unter stark eingeschränkten Gegebenheiten. Der Weihnachtsmarkt wurde aufgrund des Infektionsgeschehen zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt abgesagt. Auf ein gemeinsames Feuerwerk von Rheinfelden (Baden) und Rheinfelden/Schweiz an der Rheinbrücke wurde aufgrund der pandemischen Lage verzichtet. Eine spezielle Illumination der Brücke und des Inselis am Silvesterabend und an Neujahr wurde zwischen den Städten verabredet und umgesetzt.

Nutzungs- und Leerstandsmanagement

Das Citymanagement kümmerte sich anlassbezogen um die Vernetzung von Immobilieneigentümern, Immobilienmaklern, derzeitigen und potenziellen Mietern. Bei Schlüsselimmobilien erfolgte die proaktive, persönliche Kontaktaufnahme von Eigentümern,

Immobilienverwalten und Maklern. Bei Immobilien in innerstädtischer Randlage wurden Interessenten-, Eigentümer- und Investorenanfragen mit den Angeboten von Eigentümern und Maklern abgeglichen und passende Kontakte vermittelt. Die Wahrnehmung des Citymanagements als Ansprechpartner zur Unterstützung und Entwicklung gewerblicher Flächen in der Innenstadt hat im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Einzelkontakte zu Immobilieneigentümern und Maklern konnten aufgebaut und intensiviert werden.

Stadtentwicklung

Im Rahmen der Smart City Initiative der Stadt Rheinfelden (Baden) sind das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der WST im Auftrag der Stadt Rheinfelden (Baden) Antragsteller des WIFI4EU-Projekts zur Versorgung der Innenstadt mit freiem Internet-Zugang. Das Citymanagement unterstützt die Wirtschaftsförderung bei der Kommunikation zwischen allen Beteiligten zur Fortschreitung und fristgerechten Beendigung des Projekts im Jahr 2022.

Die Initiative Dorfladen Warmbach wurde im Rahmen des Projekts Dorfladen Warmbach bei der Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung einer Machbarkeitsstudie bezüglich eines Dorfladens in Rheinfelder Stadtteil Warmbach. Die Machbarkeitsstudie spricht gegen ein solches Projekt am von der Initiative bevorzugten Standort.

Das Stadtmarketing konnte zum Ausbau der Serviceleistungen in der Innenstadt im Jahr 2021 zwei weitere gastronomischen Einrichtungen, eine in zentraler Lage am Oberrheinplatz mit Öffnungszeiten von 10 bis 22 Uhr, als Teilnehmer des Projekts Nette Toilette Rheinfelden (Baden) gewinnen.

Digitalisierung/Online-Sichtbarkeit

Die Unterstützung der Rheinfelder Betriebe bei der Digitalisierung sowie die Steigerung der digitalen Sichtbarkeit des Standorts und seiner Betriebe sind Teil der Smart City Initiative der Stadt Rheinfelden (Baden). Im Jahr 2020 wurde zur Steigerung der Onlinesichtbarkeit des Rheinfelder Einzelhandels und der Gastronomie die Online-Plattform „Einkaufen & Gastro Rheinfelden (Baden)“ eingerichtet. Im Jahr 2021 wurde die Plattform inhaltlich und funktional (u. a. ein Terminbuchungssystem) weiterentwickelt, Werbemittel erstellt und eine analoge und digitale Werbekampagne („Hier in Rheinfelden (Baden)“) durchgeführt. Die Online-Plattform fand und findet sowohl regional als Best-Practice-Beispiel bei Vorträgen als auch überregional als Forschungsgegenstand von Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten Aufmerksamkeit und Interesse.

Zur Steigerung der eigenen Sichtbarkeit des Stadtmarketings und Citymanagements wurde gemeinsam mit dem Fachbereich Tourismus und Naherholung an der Wiederbelebung und regelmäßigen Pflege der Facebook-Seite „Tourismus & Stadtmarketing Rheinfelden (Baden)“ gearbeitet. Hierzu wurden monatliche Redaktionssitzungen einberufen, in denen Redaktionspläne erarbeitet und Beiträge vorbereitet werden.

Netzwerk

Das Citymanagement Rheinfelden (Baden) und Rheinfelden/Schweiz haben zur Stärkung des regionalen, grenzübergreifenden Austausches im Stadtmarketing und Citymanagement regelmäßige Netzwerktreffen, jeweils wechselnd in einer anderen Teilnehmerstadt, initiiert und organisiert. Für das Netzwerk konnten bislang neben dem deutschen und schweizerischen Rheinfelden, Grenzach-Wyhlen, Bad Säckingen und Aarau gewonnen werden. Ein weiterer Ausbau des Netzwerks unter den Verantwortlichen der Städte wird angestrebt.

Der grenzübergreifende Austausch und Wissenstransfer zu den Themen Stadtmarketing und Citymanagement wurde mit Städten im Kanton Aargau zusätzlich durch die Einladung des Citymanagements Rheinfelden (Baden) für einen Gastbeitrag beim Netzwerk der Aargauer Altstädte weiter ausgebaut und intensiviert.

Die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Werbe- und Medienpartnern wurde vertieft und institutionalisiert. Mit lokalen und regionalen Agenturen wurden Jahresverträge zur einfachen und schnellen, kooperativen Zusammenarbeit von einmaligen Projekten geschlossen. Bei jährlich wiederkehrenden Marketingaktivitäten wurde die Zusammenarbeit mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit weiter intensiviert.

C. Lage

- **Ertragslage**

Wesentliche Ergebnisquelle der Gesellschaft sind Zuschüsse der Stadt Rheinfelden. Diese werden jährlich anhand der im Wirtschaftsplan dargestellten Projektkosten neu festgelegt. Hinzu kommen Einnahmen aus den Beiträgen der Wirtschaftsbeiratsmitglieder sowie Erlöse aus Angeboten des Tourismus-Counters. Daneben erhält sie Fördermittel von Institutionen für diverse Projekte.

Eigene Personalkosten sind nicht zu verzeichnen; die Mitarbeiter der WST GmbH werden im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von der Stadt Rheinfelden gestellt.

Die WST schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 12.435,64 € (2020: Fehlbetrag 19.151,94) ab.

- **Finanzlage**

Die Finanzlage der Gesellschaft ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

- **Vermögenslage**

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist solide. Die Investitionen in das Anlagevermögen betrugen 6.962,73 €. Ansonsten bestand das Vermögen im Wesentlichen aus Guthaben bei der Hausbank.

D. Prognosebericht

Um die positive Entwicklung des Unternehmens zu unterstützen, werden wir das Angebot weiterhin attraktiv gestalten und ausbauen.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftspolitik geplant. Von einer positiven Unternehmensfortführung kann ausgegangen werden. Wir rechnen in den kommenden zwei Geschäftsjahren mit einem ausgeglichenen Geschäftsergebnis.

E. Chancen- und Risikobericht

- **Gesellschafterzuschüsse**

Die nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten der GmbH werden durch Zuschüsse des Gesellschafters Stadt Rheinfelden (Baden) finanziert.

- **Projektfinanzierung**

Darüber hinaus ist die GmbH bestrebt, wenn immer möglich, Fördermittel für einzelne Vorhaben zu akquirieren. Dazu ist es notwendig, die sich ständig ändernden Förderlandschaften des Landes, des Bundes und der EU genauestens zu beobachten.

Projekte werden überdies nur gestartet, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Rheinfelden, 20. Juli 2022



Michael Meier
Geschäftsführer

Dank

Unsere motivierten, kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen essentiellen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021. Der Geschäftsführung ist es daher ein Anliegen, allen, die zum guten Erfolg beigetragen haben, ihren herzlichen Dank auszusprechen. Besonders hervorzuheben sind hierbei auch die schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie, die die WST auch fast das ganze Geschäftsjahr 2021 begleitet haben.

Das vertrauensvolle Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane hat ebenfalls dazu beigetragen, dass die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückblicken kann.

Die Geschäftsführung dankt dem Aufsichtsrat für die Unterstützung der geschäftspolitischen Ziele und den Gesellschaftern Stadt Rheinfelden (Baden), Sparkasse Lörrach-Rheinfelden und Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden für die konstruktive Zusammenarbeit.

Rheinfelden (Baden), den 20. Juli 2022



Michael Meier
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrats

Das Geschäftsjahr 2021 der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH zeichnete sich durch eine Vielzahl von Aktivitäten und die Betreuung verschiedener Projekte aus, in deren Folge eine Reihe erfolgreicher Entwicklungen angestoßen und umgesetzt werden konnten. Gleichwohl agierte die WST pandemiebedingt auch unter erschwerten Rahmenbedingungen.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2021 vier Mal getroffen und wurde durch die Geschäftsführung regelmäßig und umfassend über die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft, über alle bedeutenden Geschäftsvorgänge sowie über wichtige geschäftliche Einzelvorgänge informiert. Er hat die nach Gesetz und Gesellschaftervertrag erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der vorliegende Jahresabschluss, inklusive Anhang und Lagebericht, ist vom durch den Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft worden. Dabei wurde die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie dem Gesellschaftsvertrag bestätigt. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 HGrG durchgeführt und keine Beanstandungen vorgenommen.

In seiner Sitzung vom 20. Juli 2022 hat der Aufsichtsrat den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

Rheinfelden (Baden), 20. Juli 2022



Klaus Eberhardt
Aufsichtsratsvorsitzender

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH

Uneingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH, Rheinfelden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in

allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen

Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Weil am Rhein, den 4. Juli 2022

VITAN Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgen Brombacher
Wirtschaftsprüfer



*Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses*

zum

31. Dezember 2021

*WST - Rheinfelden (Baden) GmbH
Rheinfelden (Baden) GmbH
Rheinfelden*

astrid boll
STEUERBERATERIN

FRIEDRICHSTR. 23
79618 RHEINFELDEN
TELEFON 07623 / 70 69 6
TELEFAX 07623 / 70 69 70

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
Bescheinigung	13
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	14
8. Anlagen	26
Bilanz zum 31. Dezember 2021	27
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021	28
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	29
Anhang	30
9. Weitere Anlagen	35
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	36
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	40
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	43

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**WST - Rheinfelden (Baden) GmbH,
Rheinfelden**

- nachfolgend auch kurz "WST GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich von 02. Mai bis 25. Mai 2022 in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von meinem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2021	2020	2019
Bilanzsumme	420.778,94	421.528,65	455.568,01
Umsatzerlöse	211.459,60	136.494,17	180.929,23
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 275 Abs. 5, 264 Abs. 1, 266 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie der anderen notwendigen Unterla-

gen ist erfolgt.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Meine Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch mich nur in Verbindung mit dem vollständigen von mir erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Ich habe in meiner Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder

Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass ich dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt habe.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2021 durchgeführte Inventur wurde von mir nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von mir ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. Das Inventarverzeichnis ist von der Geschäftsführung unterzeichnet. An der Erfassung der Vorräte habe ich nicht mitgewirkt.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von mir gemäß Auftrag ordnungsgemäß vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	WST - Rheinfelden (Baden) GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	07.06.2013
Sitz:	Rheinfelden Baden
Anschrift:	Karl-Fürstenberg-Str. 17 79618 Rheinfelden
Name laut Registergericht:	Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Freiburg
Register-Nr.:	710801
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 07. Juni 2013
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbeschränkt
Gegenstand des Unternehmens:	Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Struktur, die Weiterentwicklung der Stadt Rheinfelden (Baden) mit der dazugehörigen Infrastruktur, die Sicherung und der Ausbau neuer Arbeitsplätze mit Planung, Erschließung und Vermarktung von Flächen und Gebäuden für Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen.
Gezeichnetes Kapital:	EUR 500.000,00
Gesellschafter/-in:	Stadt Rheinfelden (Baden) 40% Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Rheinfelden 40%

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 20%

Geschäftsführung, Vertretung: Michael Meier

Ergebnisverwendungsbeschluss aus Vorjahr: wurde vollzogen im Berichtsjahr

Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr: wurde 2021 erteilt

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Lörrach

Steuernummer: 11089/13354

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Lörrach unter der Steuer-Nr. 11089/13354 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodengrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von mir nicht zu erheben.

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rheinfelden, 31. Mai 2022

astrid boll

Steuerberaterin
Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>1,00</u>	<u>804,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>	<u>804,00</u>

II. Sachanlagen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.287,00</u>	<u>3.431,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.747,00	2.150,00
Sonstige Transportmittel	0,00	0,00
Betriebsausstattung	0,00	0,00
Ladeneinrichtung	356,00	544,00
Büroeinrichtung	183,00	736,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>2.287,00</u>	<u>3.431,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>7.065,83</u>	<u>8.858,36</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Waren (Bestand)	6.065,83	7.858,36
Festwert Gläser	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
	<u>7.065,83</u>	<u>8.858,36</u>

An der Inventuraufnahme habe ich nicht beobachtend teilgenommen.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>11.260,51</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Geleistete Anzahlungen 19% Vorsteuer	<u>0,00</u>	<u>11.260,51</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>19.004,36</u>	<u>27.889,74</u>
- davon gegen Gesellschafter EUR 17.850,00 (EUR 25.520,00)		
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus L+L	1.089,36	1.515,64
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	75,00	868,10
Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	-10,00	-14,00
Forderungen aus L+L gg. Gesellschafter	<u>17.850,00</u>	<u>25.520,00</u>
	<u>19.004,36</u>	<u>27.889,74</u>

Eine Auflistung der Forderungen zum Bilanzstichtag hat mir vorgelegen. Ich habe mich informiert, ob darin längerfristige Forderungen, Fremdwährungsforderungen und Forderungen an verbundene Unternehmen/ Personen enthalten sind.

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.231,15</u>	<u>4.146,82</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	19.184,09	166,98
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	564,12	814,07
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	1.037,00	0,00
Körperschaftsteuerrückforderung	299,68	1.764,36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>146,26</u>	<u>1.401,41</u>
	<u>21.231,15</u>	<u>4.146,82</u>

Eine Auflistung der wesentlichen Positionen der sonstigen Vermögensgegenstände hat mir vorgelegen. Deren Entstehungsursache wurde mir durch die Geschäftsleitung erläutert und ich habe die Werthaltigkeit anhand der erhaltenen Auskünfte überprüft.

Angesetzte Steuerforderungen habe ich anhand von Steuerbescheiden, Steuererklärungen und eigenen Steuerberechnungen geprüft.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>370.352,10</u>	<u>365.138,22</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Kasse	1.310,31	2.074,86
Sparkasse Nr.1090091	115.159,39	109.189,83
SparPlus Konto 3033771415	100.140,62	100.137,12
Sparkonto Zuwachssparen 3033771118	<u>153.741,78</u>	<u>153.736,41</u>
	<u>370.352,10</u>	<u>365.138,22</u>

Der Bilanzausweis stimmt mit dem Saldo des Kassenbuches per 31. Dezember 2021 überein. Die Guthaben bei dem Kreditinstitut sind durch gleichlautende Tagesauszüge per 31. Dezember 2021 belegt.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Summe Umlaufvermögen	<u>417.653,44</u>	<u>417.293,65</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>837,50</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>837,50</u>	<u>0,00</u>

A. Eigenkapital

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Gezeichnetes Kapital	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Gezeichnetes Kapital	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>

Das gezeichnete Kapital ist nicht in voller Höhe erbracht. Laut Gesellschaftsvertrag ist es ausreichend, dass die Gesellschafter zunächst nur 1/4 der Stammeinlage einbezahlen. Eine Aufstockung bis zum Nennbetrag hat auf Anforderung der Gesellschafterversammlung von allen im gleichen Verhältnis zu erfolgen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Das zum Bilanzstichtag ausgewiesene gezeichnete Kapital habe ich mit den Angaben im Gesellschaftsvertrag und der Eintragung im Handelsregister verglichen.

Die Ergebnisverwendungsbeschlüsse haben mir vorgelegen.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-150.000,00</u>	<u>-150.000,00</u>

Die ausstehene Einlage beinhaltet die noch zu erbringende Stammeinlage der Städtischen Wohnungsbau-gesellschaft mbH Rheinfeld in Höhe von 150.000,00 EUR, welche noch nicht eingefordert wurde.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
II. Verlustvortrag	<u>16.741,55</u>	<u>-2.410,39</u>

WST - Rheinfeld (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfeld

	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
Gewinnvortrag vor Verwendung	0,00	-2.410,39
Verlustvortrag vor Verwendung	<u>16.741,55</u>	<u>0,00</u>
	<u>16.741,55</u>	<u>-2.410,39</u>
	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
III. Jahresüberschuss	<u>12.435,64</u>	<u>-19.151,94</u>
	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
Summe Eigenkapital	<u>345.694,09</u>	<u>333.258,45</u>

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Steuerrückstellungen wurde von mir anhand der vorliegenden Steuerbescheide und -erklärungen geprüft.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>16.657,05</u>	<u>16.038,69</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Rückstellungen	554,60	29,67
Rückstellungen für Personalkosten	2.090,00	2.090,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	12.000,00	12.000,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>2.012,45</u>	<u>1.919,02</u>
	<u>16.657,05</u>	<u>16.038,69</u>

Mit der Geschäftsleitung habe ich erörtert, welche Verpflichtungen bzw. Aufwendungen durch sonstige Rückstellungen berücksichtigt werden müssen. Dabei wurden insbesondere bestehende und drohende Rechtsstreitigkeiten, Verluste aus abgeschlossenen Geschäften und Inanspruchnahme aus Bürgschaften besprochen. Die entsprechenden Nachweise bzw. Berechnungen seitens der Geschäftsleitung wurden erbracht.

Zu den Abschlusskosten: Für die internen und externen Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie für die Erstellung der Steuererklärungen 2021 wurden überschlägig ermittelte Aufwendungen zurückgestellt.

Zu den Aufbewahrungsverpflichtungen: Für die Aufwendungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung zu bilden.

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>0,00</u>	<u>2.750,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Erhaltene Anzahlungen 19% USt	<u>0,00</u>	<u>2.750,00</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>15.898,52</u>	<u>32.741,22</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	5.284,63	22.215,23
Verbindl. aus L+L ohne Kontokorrent	6.593,10	7.961,99
Verbindl. aus L+L gg. Gesellschaftern	<u>4.020,79</u>	<u>2.564,00</u>
	<u>15.898,52</u>	<u>32.741,22</u>

Eine Auflistung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat mir vorgelegen.

Anhand der Relation von Wareneinsatz zu Umsatzerlösen im Vorjahresvergleich habe ich plausibilisiert, ob Anhaltspunkte für wesentliche ungebuchte Verbindlichkeiten vorliegen.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>27.130,45</u>	<u>36.740,29</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus L+L	0,00	16,99
durchlaufende Posten 0%	2.721,00	11.297,00
Gutscheine / Fremdgeld	12.276,16	9.739,56
Sonstige Verbindlichkeiten	2.876,31	8.933,45
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>9.256,98</u>	<u>6.753,29</u>
	<u>27.130,45</u>	<u>36.740,29</u>

Unter den durchlaufenden Posten werden in fremden Namen vereinnahmte Beträge aus Ticketverkäufen ausgewiesen, welche erst im Folgejahr abgerechnet wurden.

Eine Auflistung der wesentlichen Posten der sonstigen Verbindlichkeiten hat mir vorgelegen.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>15.398,83</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>15.398,83</u>	<u>0,00</u>

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	<u>211.459,60</u>	<u>136.494,17</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige steuerfr. Umsätze Inland	47,90	25,10
Erlöse 7% USt	4.620,47	7.652,91
Nicht steuerbare Umsätze Drittland	1.306,86	1.999,39
Erlöse 19% USt	12.947,74	11.155,49
Erlöse 19% USt, Shoperlöse / Verkauf	9.297,74	10.814,66
Erlöse elektr.DL Inland stpf 19%/16% USt	0,00	0,73
Provisionsumsätze 19% USt	0,00	13,25
Provision, sonstige Erträge	150,00	0,00
Gewährte Skonti 19 % USt	-0,03	0,00
Investitionszuschüsse	19.000,00	0,00
Jahreszuschuss Stadt Tschamber	64.450,48	0,00
Forschungszuschuss Baden-Württemberg	1.601,17	0,00
Zuschuss Stadt Rheinfelden	<u>98.037,27</u>	<u>104.832,64</u>
	<u>211.459,60</u>	<u>136.494,17</u>

Der Posten "Nicht steuerbare Umsätze Drittland" beinhaltet den Ausweis der erhaltenen Provisionen aus dem Verkauf von Schweizer Vignetten und Museumspässen.

Der Gesamtzuschuss der Stadt Rheinfelden betrug 105.000,00 €. Davon wurden 6.962,73 € direkt als Zuschuss für Investitionen des Anlagevermögens verbucht, so dass an dieser Stelle 98.037,27 € ausgewiesen werden.

	2021 EUR	2020 EUR
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>20.854,95</u>	<u>11.371,62</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige betriebliche Erträge	8,99	0,00
Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	0,39	0,41
Sonst. Erträge betriebl., regelm.19% USt	439,90	0,00
Erträge aus Herabsetzung PWB auf Ford	4,00	0,00
Erträge aus Herabsetzung EWB auf Ford	0,00	811,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	2.379,67	961,21
Periodenfremde Erträge	18.022,00	2.245,00
Investitionszuschuss BW Tschamberhöhle	<u>0,00</u>	<u>7.354,00</u>
	<u>20.854,95</u>	<u>11.371,62</u>

Der Forschungszuschuss Baden-Württemberg 17.000,00 € wurde in 2021 mit 1.601,17 € verwendet. Der Restbetrag wird mit 15.398,83 € in das Folgejahr vorgetragen. Nach erfolgter Schlussabrechnung wird der verbleibende Kassenstand zurück bezahlt.

3. Materialaufwand

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>7.958,06</u>	<u>14.087,90</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Wareneingang 0%	3.412,62	4.836,09
Wareneingang 7% Vorsteuer	2.631,47	5.493,13
Wareneingang 19% Vorsteuer	239,31	4.694,85
Erhaltene Skonti	-6,91	0,00
Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	-110,96	0,00
Bestandsveränderungen Waren	<u>1.792,53</u>	<u>-936,17</u>
	<u>7.958,06</u>	<u>14.087,90</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>27.049,19</u>	<u>29.318,28</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Fremdleistungen	5.536,71	4.350,00
Führungen	199,00	310,00
Fremdleistung Nette Toilette	920,00	479,99
Veranstaltungskosten	<u>20.393,48</u>	<u>24.178,29</u>
	<u>27.049,19</u>	<u>29.318,28</u>

4. Personalaufwand

	2021 EUR	2020 EUR
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>491,14</u>	<u>440,65</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>491,14</u>	<u>440,65</u>

5. Abschreibungen

	2021 EUR	2020 EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>1.947,00</u>	<u>8.329,13</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Abschreibung immaterielle VermG	803,00	938,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.144,00	2.317,00
Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>	<u>5.074,13</u>
	<u>1.947,00</u>	<u>8.329,13</u>

	2021 EUR	2020 EUR
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>181.995,75</u>	<u>117.733,85</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	94,66	4,50
Tschamberhöhle	83.772,45	17.565,72
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	19.412,28	18.766,20
Gas, Strom, Wasser	8.641,40	8.394,71
Reinigung	3.925,12	3.089,82
Grundstücksaufwendungen, betrieblich	0,00	549,59
Versicherungen	2.155,34	2.102,55
Beiträge	4.178,15	5.140,02
Sonstige Abgaben	54,60	29,67
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	579,22	2.669,17
Zuführung zu Aufwandsrückstellungen	93,43	133,86
Sonstige Reparaturen u.Instandhaltungen	0,00	38,84
Wartungskosten für Hard- und Software	13.332,46	6.267,26
Kfz-Versicherungen	140,37	1.204,34
Laufende Kfz-Betriebskosten	0,00	196,51
Kfz-Reparaturen	0,00	721,66
Mietleasing Kfz	815,30	3.408,18
Sonstige Kfz-Kosten	0,00	39,00
Werbekosten	5.016,04	11.930,81
Aufmerksamkeiten	0,00	91,25
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	69,25	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	302,64	168,28
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00	55,47
Porto	1.521,17	729,50
Telefon und Internet	1.964,35	1.984,34
Bürobedarf	1.894,71	2.002,64
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	543,34	213,08
Fortbildungskosten	721,01	99,00
Rechts- und Beratungskosten	1.330,55	5.655,21
Abschluss- und Prüfungskosten	12.030,80	12.064,80
Buchführungskosten	3.637,50	4.012,50
Mieten für E-Bike / bewegliche WG	872,34	1.461,26
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	612,50	0,00
Werkzeuge und Kleingeräte	950,35	1.894,98
Arbeitskleidung	0,00	658,01
Sonstiger Betriebsbedarf	646,05	69,96
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.148,47	1.055,81
Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	112,38	126,36
Nicht abziehbare AR-Vergütungen	1.367,94	1.161,03
Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	1.367,93	1.161,03
Einstellung in die PWB auf Forderungen	0,00	5,00
Forderungsverluste (übliche Höhe)	375,00	811,93
Periodenfremde Aufwendungen	<u>8.316,65</u>	<u>0,00</u>
	<u>181.995,75</u>	<u>117.733,85</u>

	2021 EUR	2020 EUR
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>12,05</u>	<u>1.773,23</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>12,05</u>	<u>1.773,23</u>
	2021 EUR	2020 EUR
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>449,82</u>	<u>-1.238,85</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Körperschaftsteuer	424,00	-498,00
Körperschaftsteuer für Vorjahre	-0,62	-0,12
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,00	-1.175,00
Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00	-64,00
Solidaritätszuschlag	23,26	-27,36
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	3,02	497,87
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,16	27,36
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>0,00</u>	<u>0,40</u>
	<u>449,82</u>	<u>-1.238,85</u>
	2021 EUR	2020 EUR
9. Ergebnis nach Steuern	<u>12.435,64</u>	<u>-19.031,94</u>
	2021 EUR	2020 EUR
10. sonstige Steuern	<u>0,00</u>	<u>120,00</u>
	2021 EUR	2020 EUR
Kfz-Steuern	<u>0,00</u>	<u>120,00</u>
	2021 EUR	2020 EUR
11. Jahresüberschuss	<u>12.435,64</u>	<u>-19.151,94</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00		500.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	804,00	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	150.000,00-		150.000,00-
II. Sachanlagen				eingefordertes Kapital		350.000,00	350.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.287,00	3.431,00	II. Verlustvortrag		16.741,55	2.410,39-
Summe Anlagevermögen		2.288,00	4.235,00	III. Jahresüberschuss		12.435,64	19.151,94-
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		345.694,09	333.258,45
I. Vorräte				B. Rückstellungen			
1. fertige Erzeugnisse und Waren	7.065,83		8.858,36	1. sonstige Rückstellungen		16.657,05	16.038,69
2. geleistete Anzahlungen	0,00	7.065,83	11.260,51	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		2.750,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.004,36		27.889,74	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 2.750,00)			
- davon gegen Gesellschafter EUR 17.850,00 (EUR 25.520,00)				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.898,52		32.741,22
2. sonstige Vermögensgegenstände	21.231,15	40.235,51	4.146,82	- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 4.020,79 (EUR 2.564,00)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		370.352,10	365.138,22	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.898,52 (EUR 32.741,22)			
Summe Umlaufvermögen		417.653,44	417.293,65	3. sonstige Verbindlichkeiten	27.130,45		36.740,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		837,50	0,00	- davon aus Steuern EUR 9.256,98 (EUR 6.753,29)			
		420.778,94	421.528,65	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 27.130,45 (EUR 36.740,29)		43.028,97	
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		15.398,83	0,00
						420.778,94	421.528,65

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2021 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2021 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2021 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.241,00				3.241,00	2.437,00	803,00			3.240,00		1,00	804,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3.241,00				3.241,00	2.437,00	803,00			3.240,00		1,00	804,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.158,23	6.962,73	6.962,73		25.158,23	21.727,23	1.144,00			22.871,23		2.287,00	3.431,00
Summe Sachanlagen	25.158,23	6.962,73	6.962,73		25.158,23	21.727,23	1.144,00			22.871,23		2.287,00	3.431,00
	28.399,23	6.962,73	6.962,73		28.399,23	24.164,23	1.947,00			26.111,23		2.288,00	4.235,00

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	211.459,60	136.494,17
2. sonstige betriebliche Erträge	20.854,95	11.371,62
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.958,06	14.087,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.049,19	29.318,28
	<u>35.007,25</u>	<u>43.406,18</u>
4. Personalaufwand		
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	491,14	440,65
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.947,00	8.329,13
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	181.995,75	117.733,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12,05	1.773,23
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	449,82	1.238,85-
9. Ergebnis nach Steuern	12.435,64	19.031,94-
10. sonstige Steuern	0,00	120,00
11. Jahresüberschuss	12.435,64	19.151,94-

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Rheinfelden Baden
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Freiburg
Register-Nr.:	710801

Aufstellungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der WST GmbH wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit § 103 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, werden gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich erhaltener Zuschüsse angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in EUR umgerechnet wurden.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Brutto-Anlagespiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 17.850,00 EUR (Vorjahr: 25.640,64 EUR).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 43.028,97 EUR (Vorjahr: 72.231,51 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 4.020,79 EUR (Vorjahr: 14.864,60 EUR).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vor allem die zurückgestellten Fremdhonorare für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen des Wirtschaftsjahres 2021 sowie die voraussichtlichen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und die zurückzustellenden Kosten für die Aufbewahrung von Unterlagen im Sinne des § 253 Abs. 2 HGB.

Erläuterung der periodenfremden Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres

Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich um den Zuschuss des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in Höhe von 18.022,00 EUR.

Bei den periodenfremden Aufwendungen handelt es sich um Kosten für den Weihnachtsmarkt 2017 in Höhe von 8.288,25 EUR und um Abrechnungsdifferenzen von Veranstaltungstickets und Retouren des Jahres 2020 in Höhe von 28,40 EUR.

Sonstige Angaben**Ergebnisverwendung**

Es wird vorgeschlagen das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt EUR 5.100,00. Weitere Leistungen bzw. Honorare fielen nicht an.

Mitglieder und Funktion des Aufsichtsrats

Herr Klaus Eberhardt	Oberbürgermeister, Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Paul Renz	Sparkassenfilialdirektor i. R., stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Markus Schwamm	Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden
Frau Kristin Schippmann	Stadtkämmerin
Herr Rainer Liebenow	Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
Herr Heinrich Lohmann	Diplom-Biologe
Frau Karin Reichert-Moser	Schulkonrektorin i. R.
Herr Dr. Rainer Vierbaum	Werksleiter i. R.
Herr Klaus Weber	Rektor a. D.
Herr Rolf Brugger	Investor & Consultant, Vertreter Wirtschaftsbeirat
Frau Dr. Karin Paulsen-Zenke	Diplom-Biologin

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsräte erhielten Sitzungsvergütungen in Höhe von netto EUR 2.735,87.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung waren nach dem Abschluss des Geschäftsjahres nicht zu verzeichnen.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Der Geschäftsführung gehörte an:

Namen der Geschäftsführer:

Elmar Wendland, Diplom-Volkswirt, bis 31.03.2021

Kristin Schippmann, Stadtkämmerin, vom 01.04.2021 bis 30.04.2021

Michael Meier, Wirtschaftsförderer, Diplom-Volkswirt, seit 01.05.2021

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Rheinfelden, den

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

Ort, Datum

Unterschrift

9. Weitere Anlagen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
135	EDV-Software, entgeltl. erworben		1,00	804,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung			
500	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.747,00		2.150,00
640	Ladeneinrichtung	356,00		544,00
650	Büroeinrichtung	183,00		736,00
670	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>1,00</u>	2.287,00	1,00
	fertige Erzeugnisse und Waren			
1140	Waren (Bestand)	6.065,83		7.858,36
1141	Festwert Gläser	<u>1.000,00</u>	7.065,83	1.000,00
	geleistete Anzahlungen			
1186	Geleistete Anzahlungen 19% Vorsteuer		0,00	11.260,51
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1200	Forderungen aus L+L	1.089,36		1.515,64
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	75,00		868,10
1248	Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	10,00-		14,00-
1250	Forderungen aus L+L gg. Gesellschafter	<u>17.850,00</u>	19.004,36	25.520,00
	davon gegen Gesellschafter EUR 17.850,00 (EUR 25.520,00)			
1250	Forderungen aus L+L gg. Gesellschaf- ter			
	sonstige Vermögensgegenstände			
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	19.184,09		166,98
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	564,12		814,07
1435	Forderung aus Gewerbesteuerüberzah- lung	1.037,00		0,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	299,68		1.764,36
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>146,26</u>	21.231,15	1.401,41
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600	Kasse	1.310,31		2.074,86
1800	Sparkasse Nr.1090091	115.159,39		109.189,83
1810	SparPlus Konto 3033771415	100.140,62		100.137,12
1820	Sparkonto Zuwachssparen 3033771118	<u>153.741,78</u>	370.352,10	153.736,41
Übertrag			419.941,44	421.528,65

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			419.941,44	421.528,65
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		837,50	0,00
			420.778,94	421.528,65

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		500.000,00	500.000,00
	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen			
2910	Ausstehende Einlage nicht eingefordert		150.000,00-	150.000,00-
	Verlustvortrag			
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung	0,00		2.410,39-
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>16.741,55</u>	16.741,55	0,00
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		12.435,64	19.151,94-
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	554,60		29,67
3074	Rückstellungen für Personalkosten	2.090,00		2.090,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	12.000,00		12.000,00
3096	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>2.012,45</u>	16.657,05	1.919,02
	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
3272	Erhaltene Anzahlungen 19% USt		0,00	2.750,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 2.750,00)			
3272	Erhaltene Anzahlungen 19% USt			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	5.284,63		22.215,23
3310	Verbindl. aus L+L ohne Kontokorrent	6.593,10		7.961,99
3340	Verbindl. aus L+L gg. Gesellschaftern	<u>4.020,79</u>	15.898,52	2.564,00
	davon gegenüber Gesellschaftern EUR 4.020,79 (EUR 2.564,00)			
3340	Verbindl. aus L+L gg. Gesellschaftern			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.898,52 (EUR 32.741,22)			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
3310	Verbindl. aus L+L ohne Kontokorrent			
3340	Verbindl. aus L+L gg. Gesellschaftern			
Übertrag			<u>378.249,66</u>	<u>384.788,36</u>

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			378.249,66	384.788,36
	sonstige Verbindlichkeiten			
1200	Forderungen aus L+L	0,00		16,99
1371	durchlaufende Posten 0%	2.721,00		11.297,00
1374	Gutscheine / Fremdgeld	12.276,16		9.739,56
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.876,31</u>		<u>8.933,45</u>
		17.873,47		29.987,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>9.256,98</u>		<u>6.753,29</u>
		9.256,98		6.753,29
			<u>27.130,45</u>	<u>36.740,29</u>
	davon aus Steuern EUR 9.256,98 (EUR 6.753,29)			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 27.130,45 (EUR 36.740,29)			
1200	Forderungen aus L+L			
1371	durchlaufende Posten 0%			
1374	Gutscheine / Fremdgeld			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten			
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
3900	Passive Rechnungsabgrenzung		15.398,83	0,00
			<u>420.778,94</u>	<u>421.528,65</u>

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4110	Sonstige steuerfr. Umsätze Inland	47,90		25,10
4300	Erlöse 7% USt	4.620,47		7.652,91
4338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	1.306,86		1.999,39
4400	Erlöse 19% USt	12.947,74		11.155,49
4401	Erlöse 19% USt, Shoperlöse / Verkauf	9.297,74		10.814,66
4449	Erlöse elektr.DL Inland stpf 19%/16% USt	0,00		0,73
4569	Provisionsumsätze 19% USt	0,00		13,25
4570	Provision, sonstige Erträge	150,00		0,00
4736	Gewährte Skonti 19 % USt	0,03-		0,00
4975	Investitionszuschüsse	19.000,00		0,00
4976	Jahreszuschuss Stadt Tschamber	64.450,48		0,00
4991	Forschungszuschuss Baden-Württemberg	1.601,17		0,00
4992	Zuschuss Stadt Rheinfelden	<u>98.037,27</u>		<u>104.832,64</u>
			211.459,60	136.494,17
sonstige betriebliche Erträge				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	8,99		0,00
4835	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	0,39		0,41
4836	Sonst. Erträge betriebl., regelm. 19% USt	439,90		0,00
4920	Erträge aus Herabsetzung PWB auf Ford	4,00		0,00
4923	Erträge aus Herabsetzung EWB auf Ford	0,00		811,00
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	2.379,67		961,21
4960	Periodenfremde Erträge	18.022,00		2.245,00
4975	Investitionszuschuss BW Tschamberhöhle	<u>0,00</u>		<u>7.354,00</u>
			20.854,95	11.371,62
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5200	Wareneingang 0%	3.412,62		4.836,09
5300	Wareneingang 7% Vorsteuer	2.631,47		5.493,13
5400	Wareneingang 19% Vorsteuer	239,31		4.694,85
5730	Erhaltene Skonti	6,91-		0,00
5736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	110,96-		0,00
5881	Bestandsveränderungen Waren	<u>1.792,53</u>		<u>936,17-</u>
			7.958,06	14.087,90
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5900	Fremdleistungen	5.536,71		4.350,00
5901	Führungen	199,00		310,00
5902	Fremdleistung Nette Toilette	920,00		479,99
5905	Veranstaltungskosten	<u>20.393,48</u>		<u>24.178,29</u>
			27.049,19	29.318,28
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei		491,14	440,65
Übertrag			<u>196.816,16</u>	<u>104.018,96</u>

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			196.816,16	104.018,96
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	803,00		938,00
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.144,00		2.317,00
6260	Sofortabschreibung GWG	0,00		5.074,13
			1.947,00	8.329,13
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	94,66		4,50
6301	Tschamberhöhle	83.772,45		17.565,72
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	19.412,28		18.766,20
6325	Gas, Strom, Wasser	8.641,40		8.394,71
6330	Reinigung	3.925,12		3.089,82
6350	Grundstücksaufwendungen, betrieblich	0,00		549,59
6400	Versicherungen	2.155,34		2.102,55
6420	Beiträge	4.178,15		5.140,02
6430	Sonstige Abgaben	54,60		29,67
6470	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	579,22		2.669,17
6475	Zuführung zu Aufwandsrückstellungen	93,43		133,86
6490	Sonstige Reparaturen u.Instandhaltungen	0,00		38,84
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	13.332,46		6.267,26
6520	Kfz-Versicherungen	140,37		1.204,34
6530	Laufende Kfz-Betriebskosten	0,00		196,51
6540	Kfz-Reparaturen	0,00		721,66
6560	Mietleasing Kfz	815,30		3.408,18
6570	Sonstige Kfz-Kosten	0,00		39,00
6600	Werbekosten	5.016,04		11.930,81
6643	Aufmerksamkeiten	0,00		91,25
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	69,25		0,00
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	302,64		168,28
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00		55,47
6800	Porto	1.521,17		729,50
6805	Telefon und Internet	1.964,35		1.984,34
6815	Bürobedarf	1.894,71		2.002,64
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	543,34		213,08
6821	Fortbildungskosten	721,01		99,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	1.330,55		5.655,21
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	12.030,80		12.064,80
6830	Buchführungskosten	3.637,50		4.012,50
6835	Mieten für E-Bike / bewegliche WG	872,34		1.461,26
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	612,50		0,00
6845	Werkzeuge und Kleingeräte	950,35		1.894,98
6846	Arbeitskleidung	0,00		658,01
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	646,05		69,96
		169.307,38-		113.412,69-
Übertrag			194.869,16	95.689,83

WST - Rheinfelden (Baden) GmbH Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, 79618 Rheinfelden

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		169.307,38-	194.869,16	95.689,83 113.412,69-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.148,47		1.055,81
6859	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	112,38		126,36
6875	Nicht abziehbare AR-Vergütungen	1.367,94		1.161,03
6876	Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	1.367,93		1.161,03
6920	Einstellung in die PWB auf Forderungen	0,00		5,00
6930	Forderungsverluste (übliche Höhe)	375,00		811,93
6960	Periodenfremde Aufwendungen	<u>8.316,65</u>		<u>0,00</u>
			181.995,75	117.733,85
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12,05	1.773,23
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7600	Körperschaftsteuer	424,00		498,00-
7603	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,62-		0,12-
7604	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	0,00		1.175,00-
7607	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00		64,00-
7608	Solidaritätszuschlag	23,26		27,36-
7630	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	3,02		497,87
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,16		27,36
7641	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>0,00</u>		<u>0,40</u>
			449,82	1.238,85-
	sonstige Steuern			
7685	Kfz-Steuern		0,00	120,00
	Jahresüberschuss		<u>12.435,64</u>	<u>19.151,94-</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 02/2017

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine –vom Steuerberater abgelegte und geführte– Handakte genommen wird.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und Email-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im Email-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (8) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z.B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S.1 StBerG)

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere der DATEV e.G.) heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht –wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt– die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen EUR) begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (5) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten

gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (siehe § 6 Abs. 3).

- (7) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen (siehe § 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Urheberrecht

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung bzw. StBVV), es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen dem Steuerberater und dem Auftraggeber zu schließen ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S.2 StBerG).

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
20/05/2022
Aktenzeichen
20 50 00

Anlagedatum
22.07.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.09.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

SPD-Antrag - Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage.
Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Komplettfassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
- Anlage 2 - Vierte Änderung zur Erhebung von Hundesteuern
- Anlage 3 - Synopse über die Änderungen
- SPD-Antrag vom 05.07.2022

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☒ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von _____ < 1.500 Euro ☐ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☒ ja, in Höhe von jährlich _____ < 1.500 Euro ☐ nein

Erläuterung:

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Die SPD-Stadtratsfraktion Rheinfelden beantragt in ihrem Antrag vom 05.07.2022 unter Punkt 2 die

„Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden“

in Form einer Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden).

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die direkt durch die Kommune erhoben wird (§ 9 Abs. 3 KAG). Hierbei dient die Hundesteuer nicht nur der Erzielung von Erträgen. Sie wird zulässigerweise auch zur Eindämmung der Hundehaltung erhoben. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 KAG von den Kommunen in der jeweiligen Satzung geregelt werden.

In der aktuellen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 10.12.2020, sind nach § 6 Abs. 1 die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung abschließend geregelt.

Die Befreiungen für Besuchshunde, Therapiehunde und Schulhunde sind in der aktuellen Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) bisher nicht festgelegt.

Ebenfalls sind Gebrauchshunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sondern ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden dienen, nicht steuerbefreit.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuerbefreiungsmerkmale der Satzung um die für in nicht gewerblich geführten Auffangstationen zur Bewachung dienender Hunde, sowie der regelmäßig zum Einsatz kommenden Therapie- und Besuchshunde sowie Schulhunde, zu ergänzen.

Die Anzahl der steuerbefreiten Hunde zur Bewachung von Herden soll auf zwei Hunde begrenzt werden.

Aktuell liegen der Verwaltung Daten zu zwei Auffangstationen mit jeweils zwei Hunden vor. Zudem sind sechs Therapie- und Besuchshunde sowie ein Schulhund bekannt. Mit Aufnahme des neuen Steuerbefreiungstatbestands für Besuchs-, Therapie-, und Schulhunde sowie die Hunde zur Bewachung von Herden, werden diese Hunde künftig von der Steuer befreit. Nachweise über die Erfüllung der Steuerbefreiungsmerkmale sind vom Halter jährlich vorzulegen.

Die Stadtverwaltung schlägt darüber hinaus vor, im Zuge der Satzungsänderung die aufgelisteten Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen „B“ (Begleitperson), „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) unter den Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 um das Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen „Gl“ zu ergänzen. Das Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis erhalten gehörlose Personen. Dieses Merkzeichen war bislang nicht explizit Bestandteil der Satzung und wurde von der Verwaltung bislang unter der Definition „tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen“ subsumiert.

Diese Befreiungen sollen in der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) rückwirkend zum 01.01.2022 berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung werden jährlich geprüft. Entfallen die Befreiungstatbestände, so wird der Steuerpflichtige zur Hundesteuer veranlagt.

S a t z u n g
über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden)
vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 22.09.2022

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Rheinfelden (Baden) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Rheinfelden (Baden) hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 EUR. Bei festgestellter Eigenschaft als Kampfhund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 600,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Hunden, die regelmäßig als Schul- oder Besuchshunde eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgewiesen werden kann,
5. bis zu zwei nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

(2) Für festgestellte Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Rheinfelden (Baden) kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Rheinfelden (Baden) zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10, 11 und 13 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund in Sinne des § 5 Abs. 1 im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) schriftlich anzuzeigen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nach § 4 Abs. 4 GemO nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinfelden (Baden), den 22.09.2022

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 22.09.2022

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, am 22.09.2022 folgende

vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 19.12.1996, geändert am 10.12.2020,

beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
4. Hunden, die regelmäßig als Schul- oder Besuchshunde eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgewiesen werden kann,
5. bis zu zwei nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Synopse Hundesteuersatzung

<u>Hundesteuersatzung Stadt Rheinfelden (Baden)</u>	<u>Hundesteuersatzung Stadt Rheinfelden (Baden)</u>
§ 1 Steuergegenstand (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Rheinfelden (Baden) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Rheinfelden (Baden) hat.	§ 1 Steuergegenstand (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Rheinfelden (Baden) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Rheinfelden (Baden) hat.
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden

Synopse Hundesteuersatzung

Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.	Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.	§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.
§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 EUR. Bei festgestellter Eigenschaft als Kampfhund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 600,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des	§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 EUR. Bei festgestellter Eigenschaft als Kampfhund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 600,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Synopse Hundesteuersatzung

Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.	(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
§ 6 Steuerbefreiungen (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. (2) Für festgestellte Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung gewährt.	§ 6 Steuerbefreiungen (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen, 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. 4. Hunden, die regelmäßig als Schul- oder Besuchshunde eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgewiesen werden kann, 5. bis zu zwei nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden. (2) Für festgestellte Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
§ 7 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf	§ 7 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten,

Synopse Hundesteuersatzung

Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.	wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen, 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.	§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen, 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Synopse Hundesteuersatzung

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.	(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
§ 10 Anzeigepflichten	§ 10 Anzeigepflichten
(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hunde-haltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird. (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.	(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hunde-haltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird. (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
§ 11 Hundesteuermarken	§ 11 Hundesteuermarken
(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hunde-steuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Rheinfelden (Baden) kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben. (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken. (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm	(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hunde-steuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Rheinfelden (Baden) kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben. (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken. (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm

Synopse Hundesteuersatzung

bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben. (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Rheinfelden (Baden) zurückzugeben.	bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben. (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Rheinfelden (Baden) zurückzugeben.
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10, 11 und 13 zuwiderhandelt.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10, 11 und 13 zuwiderhandelt.
§ 14 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 21. Oktober 2010 außer Kraft.	§ 14 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

SPD-Fraktion Rheinfelden, A.-Glattacker-Str. 8, 79618 Rheinfelden

Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stadtverwaltung Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden

Dr. Karin Paulsen-Zenke
Fraktionsvorsitzende
Adolf-Glattacker-Str. 8
79618 Rheinfelden
Tel.: 07623/20165
k.paulsen-zenke@ratsinfo-rheinfelden.de

05.07.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Gemeinden in Baden-Württemberg sind nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB.

Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.

Diese Aufgaben werden in Rheinfelden seit vielen Jahren zuverlässig in Zusammenarbeit mit den Kommunen vom Tierheim Rheinfelden und ihren Partnern übernommen.

Die SPD –Fraktion unterstützt die beigefügten und begründeten drei Anträge des Tierschutzvereins Rheinfelden und Umgebung e.V. auf

- 1. Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang**
- 2. Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden**

Für Punkte 1 und 2 beantragen wir die notwendigen Satzungsänderungen.

- 3. Antrag für die Aufstellung eines Taubenhauses auf einem geeigneten Gelände**

Mit freundlichen Grüßen



Für die SPD- Fraktion : Karin Paulsen-Zenke

Tierschutzverein Rheinfelden/Baden und Umgebung e.V.

Vorsitzende: Hannelore Nuß Vogesenstr.17; 79618 Rheinfelden

Tel. 07623-3500 / e-mail : hannelore.nuss@t-online.de Homepage: www.tierschutz-rheinfelden.de

Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stadtverwaltung Rheinfelden
Kirchplatz 2

79618 Rheinfelden/Baden

Rheinfelden, den 04.07.2022

Der Tierschutzverein Rheinfelden wendet sich mit folgenden Anträgen an die Stadt Rheinfelden:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang

Der Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V. kümmert sich neben den im Tierheim lebenden Katzen auch um verwilderte Katzen. Die vielfach durch Mangelernährung erkrankten Streuner leiden vielfach an Verletzungen. Ebenso kommt es zu einer unkontrollierten Vermehrung der Population der Straßenkatzen.

- Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang ist eine notwendige Maßnahme, um diese Erscheinungen und die Zahl der Straßenkatzen einzudämmen.
- Neben der Kastration der Katzen mit Freigang ist die Kennzeichnung und Registrierung dieser Tiere eine wichtige Maßnahme, um vermeintlich herrenlose Tiere schnellstmöglich ihren Haltern zurückzuführen und damit auch den Tierschutzverein/ die Kommune finanziell zu entlasten.
- Eine solche verpflichtende Regelung ist aus Sicht des Tierschutzes anzustreben, da sie auch positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hat, z.B. bei der Eindämmung von Zoonosen.

Diese Maßnahmen werden bereits in rund 800 Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen nach §13b TierSchG oder auf ordnungsrechtlicher Basis umgesetzt.

Der Tierschutzverein Rheinfelden beantragt hiermit eine solche Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnung für Katzen mit Freigang auch für Rheinfelden zu verabschieden.

2. Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden

Im Tierheim und Außendienst arbeiten rund um die Uhr und kalendertäglich Tierschützer oft unter großen persönlichen Einsatz zusammen. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, verunglückten Tieren zu helfen, Tierquälereien durch Beratung der Bürger zu beenden, die Öffentlichkeit über Missstände im Tierschutz und Möglichkeiten der Hilfe für Tiere zu informieren und die

untergebrachten Tiere im Tierheim zu versorgen, zu sozialisieren und nach Möglichkeit nach ihrem Trauma oder Erlebnis wieder in einer Familie zu integrieren.

Manche Missstände in der Tierhaltung sind so weit verbreitet, dass wir als Tierheim vor Ort platzmäßig und personell überfordert sind und wir uns deshalb bei der Aufnahme von Tieren Partner gesucht haben.

Wir stellen deshalb den Antrag, der Bewachung von Herden dienende Hunde in nicht gewerblich geführten Auffangstationen sowie regelmäßig zum Einsatz kommende Therapie- und Besuchshunde sowie Schulhunde von der Hundesteuer zu befreien. Diese Befreiung ist in der Hundesteuer-Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) rückwirkend zum 01.01.2022 aufzunehmen.

3. Antrag für die Aufstellung eines Taubenhauses auf einem geeigneten Gelände

Das Taubenmanagement, vertreten durch Daniela Hohler, und der Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V., vertreten durch Hannelore Nuß, arbeiten seit langem zusammen, damit die Stadttauben, den Nachkommen entflogener Haustauben, ein artgerechtes Leben führen können. Entflogenen Haustauben, die verletzt von uns versorgt werden, gelten als „Fundtiere“.

Die Stadt kann helfen, den Bestand der Tauben tiergerecht zu regulieren: durch Taubenhäuser und –türme oder Speichermöglichkeit, in denen sie artgerecht gefüttert werden und ihre Gesundheit kontrolliert wird. Dort können die Tiere in Ruhe nisten und ihre Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden. So entsteht ein kleinerer, gesunderer Stadttaubenbestand. Die Stadttauben bleiben vermehrt von Brennpunkten fern und der Taubenkot wird größtenteils in den Schlägen gesammelt. Die Stadt bleibt sauber – eine Win-win-Situation für alle Seiten.

Unsere Bemühungen, einen Standort für einen Taubenhaus zu finden, gestalteten sich schwierig. Wir bedanken uns für die Gespräche in der Vergangenheit mit Vertretern der Stadt, wenn gleich nicht alle Gespräche zielführend gewesen sind.

Der aktuellen Situation geschuldet, möchten wir das Thema nochmals ernsthaft aufgreifen und bitten darum, von Seiten der Stadtverwaltung zu prüfen, ob die Aufstellung eines Taubenturms möglich wäre in der Rudolf-Vogel-Anlage oder Bereich ehemals VfR- Platzes.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Nuß

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtgrün & Umwelt
Verfasser/in
Pauli, Patrick

Vorlagen-Nr.
607/01/2022
Aktenzeichen
607

Anlagedatum
16.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.09.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Rheinfelden: Antrag für die
Aufstellung eines Taubenturms auf einem geeigneten Gelände**

Beschlussvorschlag

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Rheinfelden wird nicht angenommen.

Anlagen

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.07.2022

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____
Je nach Standort, ☐ nein
Machbarkeitsstudie
erforderlich/Gutachten

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☒ ja, in Höhe von jährlich _____ ☐ nein
Je nach
Standort,
erhöhte
Verkehrssiche-
rungspflicht

Erläuterung:

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☒ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☒ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☒ ja ☐ nein

Erläuterung: Abteilung 607 nur mit insgesamt 2,2 Stellen besetzt. Standortsuche kann nicht von 607 komplett übernommen werden. Stellen bereits mit bisherigen und neuen Handlungsfeldern voll ausgelastet (Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz, Ökokonto, Bodenschutz, Stadtgrün, Altlasten, Gewässerschutz; Spielplätze, Sportplätze). Personelle Ressourcen sind bereits ausgelastet. Erhöhter Pflegeaufwand bei den Technischen Diensten, je nach Standort (Verkehrssicherungspflicht). Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
---	----------------------------------	----------------------------------

Erläuterung	
--------------------	--

Erläuterungen

Erläuterungen der Verwaltung bezüglich der Standortsuche

Auf schriftliche Anfrage und Bitte von Frau Hannelore Nuss vom 26. Juli 2021 an Herrn Oberbürgermeister Eberhardt, wurde bereits eine Standortsuche für einen Taubenturm bzw. Taubenschlag verwaltungsintern angestoßen und Untersuchungen durchgeführt. Die Standortsuche wurde der Umweltabteilung übertragen und durch diese mit insgesamt 2 Mitarbeitern in einem Zeitraum von mehreren Monaten federführend weiterverfolgt. In diesem Kontext fanden u. a. auch Gespräche mit den Vertretern des Tierschutzes sowie anderer Behörden (Landratsamt, Naturschutz, Veterinäramt, Ordnungsamt, usw.) statt.

Da Stadttauben aus domestizierten Wildtauben bzw. verwilderten Haustauben hervorgehen, fallen sie rechtlich unter das Tierschutzgesetz und nicht unter die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU). Im Gegensatz zu andere Vertretern der Avifauna handelt es sich bei der Stadttaube nicht um eine gefährdete Art im Sinne des Artenschutzes. Das ist in so weit wichtig, weil einige Standorte gerade aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können. Die Akzeptanz der Bürger gegenüber Stadttauben kann als sehr indifferent bezeichnet werden, was die Standortsuche für einen Taubenturm / Taubenschlag sehr erschwert. Hinzu kommt die sehr hohe Standorttreue bei Stadttauben. Dies bedeutet, dass sich der Taubenturm / Taubenschlag in einem Radius von 500 bis 1000 Meter vom Zentrum befinden muss. Standorte im Außenbereich bzw. in den Ortsteilen sind nicht zielführend und fallen somit raus.

Nach bisherigen Recherchen ist eine sogenannte „Kernpopulation“ der Rheinfelder Stadttauben in der Innenstadt bzw. in einem „räumlichen Viereck“ zwischen Kirchplatz, Oberrheinplatz, Friedrichplatz und Rudolf-Vogel-Anlage zu finden. Aus diesem Grund wurde vom Zentrum ein Radius von maximal 1000 Meter gezogen und potentielle Standorte überprüft.

Die Ergebnisse wurden am 23. August 2021 in einer internen Besprechung mit Herrn Oberbürgermeister Eberhardt und den beteiligten Amtsleitern (Gebäudemanagement, Ordnungsamt, Stadtbauamt) und der Fachabteilung Stadtplanung- und Umwelt durchgeführt. Dabei sollten Belange, Lösungsmöglichkeiten und Bedenken konstruktiv vorgestellt und erörtert werden. Geprüft wurden folgende Standorte:

- Stadtfriedhof
- Herbert-King-Park
- Campus Gelände
- Karl-Metzger-Grube

Vorab wurde in der Diskussion festgestellt, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) im Vergleich zu vielen anderen deutschen Städten über keinen erhöhten Taubendruck verfügt, aber dennoch die Belange des Tierschutzes nachvollziehbar sind. Beschwerden aus der Bevölkerung diesbezüglich seien so selten, dass sie in der Verhältnismäßigkeit zu geforderten Maßnahmen unterliegen. Fütterungen seien zwar gemäß der gültigen Polizeiverordnung verboten, werden aber nach Aussage des Ordnungsamtes geduldet.

Die abgeprüften Standorte werden im Folgenden vorgestellt und die Gründe beschrieben, warum sie sich für einen Taubenturm- / Taubenschlag-Standort nicht eignen.

Stadtfriedhof / Herbert-King-Park / Campus Gelände

Aus Gründen der Pietät könnte ein Taubenturm auf einem Friedhof bei den Besuchern auf Unverständnis stoßen und es wäre mit einem massiven Widerstand zu rechnen. Der Stadtfriedhof ist aber auch rechtlich aus Gründen des Artenschutzes auszuschließen weil, sich eine dauerhafte und hohe Anwesenheit von Stadttauben negativ auf andere Wildvögel auswirken könnte bzw. dies nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Dies müsste

vorab durch eine Machbarkeitsstudie eines externen Spezialisten überprüft werden. Bedenken wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Lörrach signalisiert.

Ähnliche Bedenken bezüglich der Avifauna und Baumhöhlen bewohnende Kleinsäuger (Fledermäuse oder Bilche wie etwa die Haselmaus) wurden in gleicher Weise zu den geprüften Standorten im Herbert-King-Park und dem angrenzenden Campus-Gelände kommuniziert. Gerade im Herbert-King-Park ist eine hohe Anzahl an Höhlenbrütern nachgewiesen.

Ehemalige Karl-Metzger-Grube

Die Karl-Metzger-Grube ist ebenso aus naturschutzrechtlichen wie auch aus bodenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Ein Taubenturm / Taubenschlag ist mit den Zielen des Rekultivierungskonzeptes nicht vereinbar. Hierzu bestehen stringente Vorgaben der Naturschutzbehörde. Es haben sich eine Vielzahl an sehr streng geschützten Arten des mageren Offenlandes (u.a. Italienische Schönschrecke, Blau- und Rotflügelige Ödlandschrecken, Gottesanbeterin) sowie weitere FFH-Arten (Arten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind) etablieren können. Auch hier könnte sich die Ansiedlung einer Stadtaubenkolonie negativ auf die Artenvielfalt auswirken, da ein erhöhter Nährstoff- bzw. Stickstoffeintrag zu erwarten ist. Darüber hinaus ist die Stadt Rheinfelden nicht Eigentümerin des Flurstücks, sondern „nur“ Pächterin der Fläche und zwar mit konkreten vertraglichen Vorgaben bezüglich der Rekultivierung als Ausgleichsfläche zum Eingriff der ehemaligen Kiesgrube.

Ergebnis

Nach Abwägung aller Anforderungen und Belange konnte kein geeignetes städtisches Gelände identifiziert werden. Alternativen im innerstädtischen Bereich sind von privater Seite auszuschließen. Randbereiche mit einem gewissen Abstand zur Wohnbebauung sind bei einer weiteren Standortsuche zu berücksichtigen, sofern sich diese nicht zu weit von der Innenstadt (Radius 500 bis 1000 Meter) befinden. Lösungsorientiert wurden hierzu zwei weitere Standorte diskutiert, die eine Umsetzung eines Taubenturms / Taubenschlag in Erwägung ziehen lassen könnten:

- Das Gelände der Gewerbeschule in der Hardtstraße 12 könnte funktionell passen und ein geeigneter Standort sein. Die räumliche Entfernung liegt gemessen vom Kirchplatz unter 500 Metern Luftlinie. Der „alte“ Baumbestand musste teilweise bedingt durch die Baumaßnahme bzw. des temporären Erdaushubzwischenlagers weichen. Eine Gefährdung geschützter Wildvogelarten ist nicht zu erwarten bzw. ggf. sogar auszuschließen. Die Fläche befindet sich im Besitz des Landkreises Lörrach. Auf Anfrage des Tierheims wurde aber eine Zustimmung ausnahmslos abgelehnt.
- Ebenso funktionell könnte ein ausgewiesenes Areal in Oberrheinfelden sein. Im Rahmen der Bauleitplanung zu „Grendelmatt III“ könnte ein möglicher Standort zwischen dem geplanten „Urban Gardening Gelände“ und dem Schwarzen Weg sein. Eine Realisierung diesbezüglich ist allerdings langfristig zu erwarten, da sich diese Flächen nicht im Besitz der Stadt Rheinfelden (Baden) befinden.

Bei den genannten Alternativen wäre zuerst eine Machbarkeitsstudie sowie ein verbindliches Umsiedelungs- und Betreuungskonzept des Taubenmanagements zu erarbeiten und mit dem Veterinäramt im Landratsamt Lörrach, Frau Imke Eitel (Sachbearbeiterin Tierschutz / zuständige Veterinärin) sowie dem Amt für Öffentliche Ordnung, der Grundstücksabteilung und ggf. dem Amt für Gebäudemanagement abzustimmen. Bei natur- und artenschutzrechtlich relevanten Standorten ist zusätzlich der Fachbereich Naturschutz im Landratsamt Lörrach einzubeziehen.

Die Abteilung Stadtgrün & Umwelt verfügt weder um die notwendige Fachkompetenz, finanzielle, wie auch personelle Ressourcen um den Antrag der SPD-Fraktion bzw. das „Projekt Taubenturm“ weiter zu bearbeiten bzw. zu betreuen. Ebenfalls sind aus Sicht der Abteilung Stadtgrün & Umwelt keine geeigneten Flächen im Eigentum der Stadt Rheinfelden vorhanden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag nicht anzunehmen.

SPD-Fraktion Rheinfelden, A.-Glattacker-Str. 8, 79618 Rheinfelden

Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stadtverwaltung Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden

Dr. Karin Paulsen-Zenke
Fraktionsvorsitzende
Adolf-Glattacker-Str. 8
79618 Rheinfelden
Tel.: 07623/20165
k.paulsen-zenke@ratsinfo-rheinfelden.de

05.07.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Gemeinden in Baden-Württemberg sind nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB.

Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.

Diese Aufgaben werden in Rheinfelden seit vielen Jahren zuverlässig in Zusammenarbeit mit den Kommunen vom Tierheim Rheinfelden und ihren Partnern übernommen.

Die SPD –Fraktion unterstützt die beigefügten und begründeten drei Anträge des Tierschutzvereins Rheinfelden und Umgebung e.V. auf

- 1. Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang**
- 2. Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden**

Für Punkte 1 und 2 beantragen wir die notwendigen Satzungsänderungen.

- 3. Antrag für die Aufstellung eines Taubenhauses auf einem geeigneten Gelände**

Mit freundlichen Grüßen



Für die SPD- Fraktion : Karin Paulsen-Zenke

Tierschutzverein Rheinfelden/Baden und Umgebung e.V.

Vorsitzende: Hannelore Nuß Vogesenstr.17; 79618 Rheinfelden

Tel. 07623-3500 / e-mail : hannelore.nuss@t-online.de Homepage: www.tierschutz-rheinfelden.de

Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stadtverwaltung Rheinfelden
Kirchplatz 2

79618 Rheinfelden/Baden

Rheinfelden, den 04.07.2022

Der Tierschutzverein Rheinfelden wendet sich mit folgenden Anträgen an die Stadt Rheinfelden:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang

Der Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V. kümmert sich neben den im Tierheim lebenden Katzen auch um verwilderte Katzen. Die vielfach durch Mangelernährung erkrankten Streuner leiden vielfach an Verletzungen. Ebenso kommt es zu einer unkontrollierten Vermehrung der Population der Straßenkatzen.

- Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang ist eine notwendige Maßnahme, um diese Erscheinungen und die Zahl der Straßenkatzen einzudämmen.
- Neben der Kastration der Katzen mit Freigang ist die Kennzeichnung und Registrierung dieser Tiere eine wichtige Maßnahme, um vermeintlich herrenlose Tiere schnellstmöglich ihren Haltern zurückzuführen und damit auch den Tierschutzverein/ die Kommune finanziell zu entlasten.
- Eine solche verpflichtende Regelung ist aus Sicht des Tierschutzes anzustreben, da sie auch positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hat, z.B. bei der Eindämmung von Zoonosen.

Diese Maßnahmen werden bereits in rund 800 Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen nach §13b TierSchG oder auf ordnungsrechtlicher Basis umgesetzt.

Der Tierschutzverein Rheinfelden beantragt hiermit eine solche Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnung für Katzen mit Freigang auch für Rheinfelden zu verabschieden.

2. Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden

Im Tierheim und Außendienst arbeiten rund um die Uhr und kalendertäglich Tierschützer oft unter großen persönlichen Einsatz zusammen. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, verunglückten Tieren zu helfen, Tierquälereien durch Beratung der Bürger zu beenden, die Öffentlichkeit über Missstände im Tierschutz und Möglichkeiten der Hilfe für Tiere zu informieren und die

untergebrachten Tiere im Tierheim zu versorgen, zu sozialisieren und nach Möglichkeit nach ihrem Trauma oder Erlebnis wieder in einer Familie zu integrieren.

Manche Missstände in der Tierhaltung sind so weit verbreitet, dass wir als Tierheim vor Ort platzmäßig und personell überfordert sind und wir uns deshalb bei der Aufnahme von Tieren Partner gesucht haben.

Wir stellen deshalb den Antrag, der Bewachung von Herden dienende Hunde in nicht gewerblich geführten Auffangstationen sowie regelmäßig zum Einsatz kommende Therapie- und Besuchshunde sowie Schulhunde von der Hundesteuer zu befreien. Diese Befreiung ist in der Hundesteuer-Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) rückwirkend zum 01.01.2022 aufzunehmen.

3. Antrag für die Aufstellung eines Taubenhauses auf einem geeigneten Gelände

Das Taubenmanagement, vertreten durch Daniela Hohler, und der Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V., vertreten durch Hannelore Nuß, arbeiten seit langem zusammen, damit die Stadttauben, den Nachkommen entflogener Haustauben, ein artgerechtes Leben führen können. Entflogenen Haustauben, die verletzt von uns versorgt werden, gelten als „Fundtiere“.

Die Stadt kann helfen, den Bestand der Tauben tiergerecht zu regulieren: durch Taubenhäuser und –türme oder Speichermöglichkeit, in denen sie artgerecht gefüttert werden und ihre Gesundheit kontrolliert wird. Dort können die Tiere in Ruhe nisten und ihre Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden. So entsteht ein kleinerer, gesunderer Stadttaubenbestand. Die Stadttauben bleiben vermehrt von Brennpunkten fern und der Taubenkot wird größtenteils in den Schlägen gesammelt. Die Stadt bleibt sauber – eine Win-win-Situation für alle Seiten.

Unsere Bemühungen, einen Standort für einen Taubenhaus zu finden, gestalteten sich schwierig. Wir bedanken uns für die Gespräche in der Vergangenheit mit Vertretern der Stadt, wenn gleich nicht alle Gespräche zielführend gewesen sind.

Der aktuellen Situation geschuldet, möchten wir das Thema nochmals ernsthaft aufgreifen und bitten darum, von Seiten der Stadtverwaltung zu prüfen, ob die Aufstellung eines Taubenturms möglich wäre in der Rudolf-Vogel-Anlage oder Bereich ehemals VfR- Platzes.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Nuß

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtbauamt
Verfasser/in
Ripka, Christiane

Vorlagen-Nr.
60/03/2022
Aktenzeichen
60

Anlagedatum
28.07.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.09.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

1. Die „Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden (Baden)“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Leitlinie weiter auszuarbeiten und bei zukünftigen Bebauungsplänen anzuwenden.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☒ positiv
Erläuterung	Mit Festsetzungen in zukünftigen Bebauungsplänen wird der Klimaschutz vorangebracht.	

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Das Stadtbauamt hat ein Prüfschema für klimagerechte Bebauungspläne bzw. eine Liste klimarelevanter Festsetzungen erstellt, die in den Prozessablauf eines Bebauungsplan-Verfahrens integriert werden sollen, um frühzeitig das Thema Klimaschutz zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise bzw. die einzelnen Kriterien werden in der BUA-Sitzung am 15.09.2022 im Detail erläutert.



Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden (Baden)

Juli 2022

Klimagerechte Bauleitplanung

Die Folgen des Klimawandels sind nur in Griff zu bekommen, wenn der weltweite Temperaturanstieg begrenzt wird: Emissionen und Treibhausgase müssen auf null heruntergefahren werden. Bereits im Frühstadium der Stadtentwicklung und der Stadtplanung ist es wichtig sich auf das Thema Klimaschutz zu fokussieren und die Weichen dafür zu stellen.

Denn Planen und Bauen bedeutet:

- Verbrauch von Grund und Boden,
- Eingriffe in Natur und Umwelt
- Verbrauch von Energie bei Errichtung von Gebäuden oder Infrastruktur sowie der Erzeugung und Bereitstellung von Baumaterialien.

Klimagerechte Bauleitplanung heißt, die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Baugesetzgebung (BauGB und BauNVO) zu nutzen und entsprechend anzuwenden. Sie ist daher bei der Umsetzung des Klimaschutzes, vor allem bei Neubauten, ein wichtiger Baustein der lokalen Klimapolitik. Gebäude sind Investitionsgüter mit einer langen Nutzungszeit, denn was heute gebaut wird, hat ca. für die nächsten 100 Jahre Bestand.

Bauleitplanung findet auf zwei Ebenen statt:

1. Vorbereitende Bauleitplanung = Flächennutzungsplan
2. Verbindliche Bauleitplanung = Bebauungsplan.

Die Ausführungen im Folgenden beschränken sich auf die konkreten Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen. Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind explizit eigene Klimaschutzkriterien zu diskutieren und zu beschließen.

Prüfschema für klimagerechte Bebauungspläne

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie § 1a Abs. 5 BauGB regeln ausdrücklich, dass Bebauungspläne auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten sollen. Im Hinblick auf zukünftig vermehrt auftretende Ereignisse, wie Hochwasser, Starkregen usw., die jeweils auch auf Klimaveränderungen zurückzuführen sind, sind entsprechende Maßnahmen über die Bebauungspläne regelbar.

Die Belange des Klimaschutzes, der Klimafolgeanpassung, des Städtebaus, der Mobilität, des wirtschaftlichen Bauens etc. führen zu Zielkonflikten. Beispielsweise wird eine hohe Dichte im Baugebiet dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht, ermöglicht Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch und ist Voraussetzung für eine mögliche Nahwärmeversorgung. Mit der Dichte nimmt jedoch der Versiegelungsgrad sowie die Verschattung zu, was geringere passive Solarnutzung zur Folge haben kann. Optimale Lösungen können daher nicht „von der Stange“ kommen, sondern müssen individuell für das jeweilige Plangebiet gefunden werden.

Somit ist nun die Stadtplanerin/ der Stadtplaner gefragt. Deren Aufgabe ist es, bereits im städtebaulichen Vorentwurf die klimarelevanten Kriterien zu berücksichtigen und frühzeitig zu implementieren. Dafür steht das Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien zur Verfügung.

Später im Bebauungsplan- Verfahren muss die Liste klimarelevanter Festsetzungen mit den vorgegebenen Festsetzungsmöglichkeiten beachtet werden. Können einzelne Festsetzungen nicht übernommen werden, ist zu begründen warum. Diese Liste ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanes der Verwaltung und dem Gemeinderat vorzulegen. Dadurch wird erreicht, dass die Bebauungsplanung frühzeitig mit den Klimaschutzerfordernissen abgestimmt wird.

Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien

Bereits beim Gestaltungsplan können Klimaschutzbelange in den Entwurf einfließen. Folgende Städtebauliche Entwurfskriterien sind vor allem im Bereich Klimaschutz von großer Bedeutung. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann laufend ergänzt bzw. verändert werden:

	Städtebauliche Entwurfskriterien	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
	Schonender Umgang mit Grund und Boden		
	Stadtklima-Analyse berücksichtigen		
	Frischluft- und Kaltluftschneisen berücksichtigen		
	Das Städtebauliche Konzept soll neue, alternative Wohnformen ermöglichen		
	Effektive Nutzung der vorhandenen Fläche		
	Kompakte Baustrukturen/ Siedlungsstruktur		
	Position der Gebäude und baulichen Anlagen		
	Wenn möglich: Planen und Bauen in die Höhe (Erhöhung der Anzahl der Geschosse)		
	Art der Parkierung (TGA, Stellplatzindex)		
	Autofreies Quartier/ verkehrsarmes Quartier		
	Begleitgrün und Bäume an den öffentlichen Verkehrsflächen mit einplanen		
	Einplanung von Radwegen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, außer bei Wohnwegen und im Verkehrsberuhigten Bereich		
	Flächen für Carsharing vorsehen		
	Flächen für E-Ladesäulen (PKW und Fahrräder) vorsehen		
	Haltestellen für den ÖPNV einplanen		
	Bei neuen Bebauungsplänen soll der Anteil der öffentlichen Grünflächen xx %* der Bruttofläche ausmachen.		
	Mehrgenerationenplätze, Spielplätze, urban gardening und Pocket-Parks etc. einplanen		
	Durchgrünung der Siedlungen erhalten bzw. planen		
	Wohnraumnahe Freiräume einplanen		
	Art des Daches geeignet für Begrünung und Solaranlagen		
	Fläche für Nahwärmeversorgung einplanen (z.B. BHKW)		
	Wasserflächen einplanen		
	Naturnahe Versickerung einplanen		

* Ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festzulegen

Die Liste klimarelevanter Festsetzungen

Im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil sowie Textteile) können nur Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Die Stadtplanerin/ der Stadtplaner prüft und entscheidet welche Festsetzungen aus der Liste klimarelevanter Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und begründet warum bestimmte Festsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind.

Des Weiteren ist die Ausformulierung der einzelnen Festsetzungen Sache des Stadtplaners/ der Stadtplanerin. Diese „Festsetzungsfreiheit“ ist in Absprache mit der Verwaltung und dem Gemeinderat zu gewährleisten.

Die folgende Aufstellung ist nicht abschließend:

	Festsetzung	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche			
	Stellung der baulichen Anlagen bzw. der Firstrichtung/ Dachneigung: Ausrichtung nach „PV-Optimum“		
	Kappungsgrenze bei der Grundflächenzahl (GRZ)		
	Energetisch günstige und optimierte Kompaktheit der Baukörper und geringe gegenseitige Verschattung		
	Festsetzung der Mindestanzahl der Vollgeschosse		
	Stellung bzw. Ausrichtung der Baukörper im Baufenster so dass Durchlüftung erhalten bleibt		
	Festsetzung von Grundstücksgrößen		
Grünplanerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Bodenschutz			
	Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen festlegen		
	Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies ist mit einem detaillierten Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1: 200 verbindlich mit der Verwaltung abzustimmen.		
	Einzelbäume und Heckenstrukturen sind in bester Qualität: z. B. Hochstamm, Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen		
	Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist Ersatz zu pflanzen.		
	Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende begrünte Pflanzflächen oder Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m ² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m ³ verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.		
	Rigolen zur Bewässerung der Bäume vorsehen		
	Pflanzlisten enthalten nur klimaangepasste und standortgerechte Arten		
	Flachdächer sind dauerhaft extensiv zu 80% zu begrünen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.		
	Baumscheiben oder Pflanzstreifen zwischen Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen sind zu begrünen (z.B. bei großen Parkplatzflächen bei Einkaufszentren oder im Gewerbegebiet)		
	Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.		
	Ausschluss von Schottergärten		
Regenwassermanagement			
	Unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern (wenn möglich und zulässig).		
	Hof- und Lagerflächen, Wegeflächen, Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, soweit möglich (nicht möglich in Gewerbe- und Wasserschutzgebieten)		

	Die effektive Erdüberdeckung von Tiefgaragen muss mindestens 0,6 m betragen		
	Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln: „Retentionszisternen mit einem Retentionsvolumen von mindestens 2 m³ je xx m² angeschlossener Versiegelungsfläche sind vorzusehen“		
Hochwasserschutz			
	Erdgeschossbodenhöhe bzw. Sockelhöhe festsetzen		
	Festsetzung von Schutzstreifen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen		
	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich sammelndes und aufstauendes Regenwasser zu schützen.		
Technische Anlagen			
	Versorgungsflächen „für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ <u>Beispiel:</u> Im Gebiet XX sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens xx %* der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als xx m²*. Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die xx %* der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.		
	Fossile Brennstoffe (außer Holz) dürfen in Wohngebieten für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. <u>Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden:</u> Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. Der Ausschluss gilt nicht für Blockheizkraftwerke. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen für die Heizung einzelner Räume eines Gebäudes zugelassen werden.		
	PV- und Solaranlagen gemäß Klimaschutzgesetz BW		
Örtliche Bauvorschriften			
	Verwendung von hellen Farben für Fassaden und Dächern		
	Dachform: Ausnahmen für Flachdächer, wenn das Dach für Solaranlagen genutzt wird		
Sonstige Festsetzungen			
	Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist		

	energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (z.B. LED, Natriumdampflampen) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.		
	Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauteilen sind kleintier- und vogelsicher auszuführen. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen max. 10 mm groß sein.		

* Ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festzulegen

Rheinfelden (Baden), 09.07.2022
60/ Christiane Ripka

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für Gebäudemanagement
Verfasser/in
Wohner, Werner / 65
Maurer, Linda / 10

Vorlagen-Nr.
65/06/2022
Aktenzeichen

Anlagedatum
22.08.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.09.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren des Förderprogramms des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch Einreichung folgender Projektskizzen zu:

1. Ganzjahresbad
2. Photovoltaikanlage auf dem Dach der Fécamphalle
3. Photovoltaikanlage Freibad
4. Energetische Sanierung Fridolinhalle
5. Energetische Sanierung Scheffelhalle
6. Energetische Sanierung Eichendorffhalle
7. Energetische Sanierung Goethehalle
8. Energetische Sanierung Halle Realschule
9. Energetische Sanierung Schillerhalle

Anlagen

Auflistung und Kurzbeschreibung der einzelnen Projekte

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☒ ja, in Höhe von jährlich _____ ☐ nein

Erläuterung:

Sollte eine Projektskizze zur Antragsstellung auserkoren werden, wird im Februar 2023 ein Förderantrag gestellt, indem der kommunale Finanzierungsanteil nachgewiesen werden muss.

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☐ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☒ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☒ positiv
Erläuterung	Siehe Erläuterungsbericht	

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat eine neue Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gestartet. Im Bundeshaushalt 2022 sind hierfür 476 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden.

Mit dem Bundesprogramm unterstützt der Bund die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen und damit den Sanierungsstau bei kommunalen Einrichtungen wie Sport- und Begegnungsstätten abzumildern. Die Projekte sollen zugleich dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude dienen. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem sollen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Förderberechtigt sind Kommunen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 %, den restlichen Anteil müssen die Kommunen finanzieren. Drittfinanzierungen (Bsp. Spenden, Landesförderprogramme) sind erwünscht.

Das Antragsverfahren untergliedert sich in zwei Phasen. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessensbekundungsverfahren) bis spätestens zum 30.09.2022 beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragsstellung vorzusehenden Projekte (Ende November 2022). Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag). Voraussichtlich ab Januar 2023 werden Koordinierungsgespräche durchgeführt. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Gemeinderatsbeschluss mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2023 erteilt.

Es wird vorgeschlagen, die in der Anlage befindlichen Projekte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen.

Projektliste Förderprogramm „ Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

1.) Ganzjahresbad beim Freibad

als Ersatzneubau für das bestehende Hallenbad bei der Realschule

2.) Photovoltaikanlage auf dem Dach der Fecamphalle

zur Energieversorgung der Sporthalle und des Gymnasiums

3.) Photovoltaikanlage für das Freibad

zur Energieversorgung (Wärme und Strom) des gesamten Freibades / Ganzjahresbades

Projektliste Förderprogramm „ Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

4.) Fridolinhalle Degerfelden

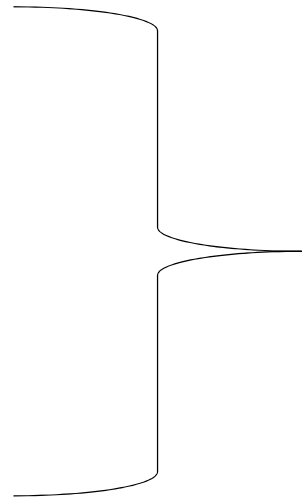
5.) Scheffelhalle Herten

6.) Eichendorffhalle Rheinfelden

7.) Sporthalle Goetheschule

8.) Sporthalle Realschule

9.) Schillerhalle Rheinfelden



Energetische Sanierung (KfW70-Standard) incl. PV-Anlage